



Deutsches
Jugendinstitut

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. zum Referentenentwurf eines Ge- setzes zur Reform des Kindschafts- rechts (Kindschaftrechtsmodernisie- rungsgesetz – KiMoG)

München, den 10. Juli 2026

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 380 Beschäftigte tätig, darunter rund 240 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. von der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Inhalt

1	Vorbemerkung	4
2	Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und Kinderrechte	5
2.1	Zentrale Stellung von Kindeswohl bei der elterlichen Sorge	5
2.2	Kindeswohlgefährdung	7
2.3	Mitbestimmungs- und Umgangsrechte für Kinder	9
2.4	Anspruch auf Auskunft über die leibliche Abstammung	11
3	Sorge- und Umgangsrecht	14
3.1	Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern	14
3.2	Alleinentscheidungsbefugnis für Angelegenheiten des täglichen Lebens	16
3.3	Vereinbarungen mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse	16
3.4	Umgangsrechte	17
4	Schutz vor häuslicher Gewalt	20
4.1	Definition häuslicher Gewalt	20
4.2	Zu berücksichtigende Aspekte häuslicher Gewalt	23
4.3	Maßnahmen zum Schutz vor weiterer häuslicher Gewalt	26
5	Pflegekindschaftsrecht	31
5.1	§ 1695 Allgemeine Grundsätze für Kinder in Familienpflege	31
5.2	§ 1696 Pflicht zur Rücksichtnahme der Eltern und der Pflegepersonen	32
5.3	§ 1699 Umgangsrecht der Eltern und weiterer umgangsberechtigter Personen	33
5.4	§ 1700 Verbleibensanordnung	35
6	Adoptionsrecht	38
6.1	Gesetzesentwurf	38
6.2	Stellungnahme zu den Erwägungen, die nicht Eingang in den Entwurf gefunden haben	41
6.3	Fazit	42
7	Literaturverzeichnis	43

1 Vorbemerkung¹

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) begrüßt die Bemühungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Weiterentwicklung des Kindschaftsrechts, insbesondere die Bemühungen, das Kindeswohl und Kinderrechte stärker in den Fokus zu rücken sowie dem Schutz vor häuslicher Gewalt größere Bedeutung beizumessen.

Die vorliegende Stellungnahme kommentiert den Referentenentwurf aus sozialwissenschaftlicher Perspektive. Auf der Grundlage von nationalen und internationalen Forschungsergebnissen werden die einzelnen Aspekte des Gesetzesvorhabens im Hinblick auf die Erreichung der Zielsetzung geprüft und gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Gesetzesvorhabens abgeleitet. Die Gliederung der Stellungnahme orientiert sich hierbei an den im Referentenentwurf aufgeführten Zielsetzungen des Gesetzesvorhabens.

¹ Diese DJI-Stellungnahme wurde hauptsächlich von Prof. Dr. Heinz Kindler, Dr. Susanne Witte, Dr. Ina Bovenschen, Dr. Janin Zimmermann, Dr. Christoph Liel, Prof. Dr. Christina Boll, Dr. Claudia Zerle-Elsäßer, Dr. Alexandra Langmeyer-Tornier, Dr. Ulrike Lux und PD Dr. Stepanka Kadera am Deutschen Jugendinstitut e.V. erstellt.

2 Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung und Kinderrechte

2.1 Zentrale Stellung von Kindeswohl bei der elterlichen Sorge

Wie bislang Buch 4 Abschnitt 2 Titel 5 BGB „Elterliche Sorge“ soll nun auch Titel 5 zur elterlichen Sorge im Referentenentwurf mit einigen allgemeinen Vorschriften zur elterlichen Sorge beginnen, die zu einem Untertitel gebündelt werden sollen (§§ 1626-1632 BGB-E). Als Zielsetzung wird angegeben, das Kindeswohl solle an den Anfang des Titels „Elterliche Sorge“ gestellt werden. Die zentrale Stellung solle zum Ausdruck bringen, dass die elterliche Sorge dem Kindeswohl dient und von diesem begrenzt wird (§ 1626 BGB-E). Der Begriff des Kindeswohls solle zudem klarer konturiert und die dem Kindeswohl zugeordneten Rechte entsprechend der familiengerichtlichen Rechtsprechung und der UN-Kinderrechtskonvention benannt werden (§ 1626 Abs. 3 BGB-E).

Aus Sicht des DJI ist die Betonung des fremdnützigen Charakters der Ausübung der elterlichen Sorge zu begrüßen und gegenüber dem jetzigen § 1626 Abs. 1 BGB klarer akzentuiert. Die zentrale Neuerung für Öffentlichkeit und Rechtspraxis ist aber vermutlich § 1626 Abs. 3 BGB-E, der eine Aufzählung von Kinderrechten mit besonderer Relevanz für das Kindeswohl enthält. Die hier enthaltenen Punkte stellen eine weitgehende, wenngleich nicht vollständige Übernahme aus einem 2025 ergangenen Beschluss des Ministerrats (Europarat) im Rahmen der Strategie für die Rechte des Kindes dar, der auf der Grundlage der Empfehlungen eines Expert:innenausschusses getroffen wurde (Council of Europe 2025, S. 4 -5). Diesem Ausschuss gehörten überwiegend Personen aus Justizverwaltungen und andere Behördenleitungen an. Personen mit sozial- und humanwissenschaftlicher Expertise waren kaum vertreten.

Dieser Umstand erklärt vielleicht manche Besonderheiten der resultierenden Liste, wobei sich der Versuch, das Kindeswohl über eine Beachtung von Kinderrechten zu definieren, im Beschluss des Ministerrats nicht findet; dort ist von Rechten und Bedürfnissen die Rede, ähnlich wie im § 138 des österreichischen BGB (ABGB) allgemein von wichtigen Kriterien die Rede ist. Aus Sicht des DJI ist der Versuch, das Kindeswohl über die Verwirklichung von Kinderrechten zu fassen, nicht gänzlich zielführend. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass für das Kindeswohl zentral bedeutsame Punkte, nämlich in erster Linie Zuneigung und Geborgenheit, schwer als Rechte zu fassen sind, da niemand dazu verpflichtet werden kann, einem Kind solche Gefühle entgegenzubringen oder zu vermitteln. Dies ist für das Konzept eines Rechts aber konstitutiv. Selbst in die Aufzählung des § 1626 Abs. 3 BGB-E haben sich, trotz der einleitenden Formulierung, es gehe hier um Rechte von Kindern, Punkte eingeschlichen, die keine Kinderrechte – zumindest nicht nach der UN-Kinderrechtskonvention – darstellen, nämlich Wertschätzung und Akzeptanz

(§ 1626 Abs. 3 Ziffer 7 BGB-E). Konsequenterweise fehlt in § 1626 Abs. 3 BGB-E bislang die Vermittlung von emotionaler Sicherheit (Bindung), trotz ihrer belegten prognostischen Bedeutung für Entwicklungsverläufe (z.B. Kindler 2018), d.h. in der Aufzählung zu berücksichtigende Aspekte bzw. Bindungen werden auf den Aspekt ihrer Kontinuität, unabhängig von ihrer Qualität, reduziert (§ 1626 Abs. 3 Ziffer 7 BGB-E). Der Vorschlag des DJI wäre daher, in § 1626 Abs. 3 BGB-E einleitend von Rechten und Bedürfnissen zu sprechen und die Vermittlung emotionaler Sicherheit (Bindung) in die Aufzählung einzufügen (etwa bei Ziffer 1).

Ein zweiter Punkt, bei dem die stark individuenzentrierte Rechtsperspektive (Menke 2018) zu kurz greift, betrifft die Bedeutung der Gestaltung von Konflikten und Zusammenarbeit (Co-Parenting) in der Familie. Diese haben in den Referentenentwurf keinen Eingang gefunden. Tatsächlich sind aber hochkonflikthafte Trennungsverläufe ein großes Problem für Familiengerichte, Beratungsstellen und Jugendämter. Ungünstige Formen der Konfliktgestaltung sowie eine fehlende Zusammenarbeit weisen deutliche Zusammenhänge zu verschiedenen Indikatoren des Kindeswohls auf (Zimmermann u.a. 2023; van Dijk u.a. 2020; Teubert/Pinquart 2010), die selbst durch eine positive Involviertheit von Eltern langfristig nicht ausgeglichen werden können (van Dijk u.a. 2020). Dass Konflikte meist als Merkmal der Elterndyade und nicht als Merkmal eines Elternteils erhoben werden, steht einer Berücksichtigung dieses Punktes als kindeswohlrelevant nicht im Weg, weil (a) die Konfliktgestaltung eines Elternteils manchmal deutlich ungünstiger ist als die des anderen Elternteils und (b) Gerichte im § 156 FamFG (Hinwirken auf Einvernehmen) mitunter auch beide Eltern mit einer Beratungsempfehlung oder Beratungsverpflichtung adressieren. Sozialwissenschaftlich stellt jedenfalls die fehlende Erwähnung der Bereitschaft und Fähigkeit zur Begrenzung von Konflikten zwischen Eltern eine große Abweichung von der empirischen Befundlage zu Einflussfaktoren auf das Kindeswohl dar. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass § 1626 Abs. 3 Ziffer 9 BGB-E (Kontinuität) ein sogenanntes sekundäres oder bedingtes Kindeswohlkriterium darstellt, das nur unter bestimmten Umständen greift, da nicht jede Form von Kontinuität kindeswohl dienlich und damit erhaltenswert ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Kind bei starken interparentalen Konflikten und hohem Koalitionsdruck wenig positives Erziehungsverhalten erfährt (Kalmijn 2016) oder in der aktuellen Situation wiederholt Gewalt erfährt oder vernachlässigt wird. Dies sollte zur Vermeidung von Missverständnissen in der Gesetzesbegründung erwähnt werden.

Gegenüber den in der deutschen familiengerichtlichen Praxis (z.B. Coester 2020 Coester 2020 Rn. 177) bereits etablierten Kindeswohlkriterien (Bindung, Erziehungs- und Förderfähigkeit, Kindeswille und Kontinuität) wird die Anzahl der zu berücksichtigenden Faktoren durch § 1626 Abs. 3 BGB-E nahezu verdreifacht. Allerdings hält der Entwurf fest, dass nicht alle Kriterien in jedem Einzelfall relevant sind, die Bedeutung der einzelnen Punkte fallabhängig variieren kann und die Aufzählung zudem nicht als abschließend zu verstehen ist. Dies bedeutet für revisionsfeste Entscheidungen von Familiengerichten, dass (a) Gerichte Heuristiken benötigen, um relevante von nicht-relevanten Fallaspekten zu unterscheiden, (b) Befundlagen wichtig werden, die etwas über die relative Bedeutung verschiedener Faktoren zueinander für verschiedene Gruppen von Kindern aussagen und (c) die Institutio-

nen und Fachkräfte, die Gerichte mit entscheidungsrelevanten Informationen versorgen, Wege finden müssen, um die einzelnen Kriterien zu operationalisieren. Insofern alle nun in § 1626 Abs. 3 BGB-E genannten Aspekte auch im Rahmen der jetzigen Rechtspraxis bereits Berücksichtigung finden können, überwiegend als Teil der Erziehungsfähigkeit, bedeutet dies keine Zunahme an Komplexität, sondern eher eine Zunahme an Transparenz und ist daher zu begrüßen. Gleichzeitig sollte an dieser Stelle aus Sicht des DJI aber deutlich werden, dass die Gesetzesänderung durch Fortbildungsangebote für die am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen begleitet werden sollte (etwa ein E-Learning-Angebot anlog zu den „Guten Kinderschutzverfahren“ für familiengerichtliche Kinderschutzverfahren; Fegert u.a. 2023). Qualifizierte Fortbildung setzt allerdings voraus, dass belastbare Befundlagen vorliegen. An einigen Stellen besteht hier noch Forschungsbedarf, den der Gesetzgeber durch gezielte Förderung schließen könnte.

2.2 Kindeswohlgefährdung

Bei einem zweiten grundlegenden Rechtsbegriff, dem der Kindeswohlgefährdung, und den daran anknüpfenden Rechtsfolgen in § 1666 BGB-E setzt sich die Tendenz fort, in der Rechtsprechung bereits entwickelte Kriterien und Grundsätze ins Gesetz zu überführen. Diese Tendenz trägt zu einer verbesserten Verständlichkeit des Rechts bei. Eine Ausnahme gibt es dabei aber: Die vom Bundesgerichtshof bereits 1956 in Anlehnung an den Philosophen John Stuart Mill entwickelte (vgl. Mill 2009) und vom Bundesverfassungsgericht übernommene Definition der Kindeswohlgefährdung als gegenwärtige, in einem solchen Ausmaß vorhandene Gefahr, dass sich bei ungehindertem Geschehensablauf mit ziemlicher oder (bei sehr schweren drohenden Schädigungen) mit hinreichender Sicherheit eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes vorhersehen lässt, wird nicht ins Gesetz übernommen. Erklärt wird dies in der Gesetzesbegründung nicht. Nachdem die in der Rechtsprechung entwickelte Definition bereits mehrere Jahrzehnte Bestand hat, würde es das DJI begrüßen, wenn durch eine Überführung der Definition in das Gesetz die Rechtsklarheit weiter gefördert werden würde.

Was aber in das Gesetz übernommen wird, ist der in der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz (z.B. BVerfG, Beschluss vom 18. November 2024 – 1 BvR 2297/24), dass bei der Entscheidung über einen Eingriff in die Grundrechte von Eltern und de facto auch von Kindern stets die womöglich schädlichen Folgen des Eingriffs mitbedacht werden müssen. Dies wird sogar gleich doppelt in § 1666 Abs. 2 BGB-E aufgeführt, nämlich einmal in Ziffer 3 als Kriterium sui generis und einmal in Ziffer 1 als Teil einer Gesamtabwägung, ob im Raum stehende Maßnahmen insgesamt zu einer Verbesserung der Situation eines Kindes führen. Der Grundgedanke dieser Regelung ist gut nachvollziehbar und die Möglichkeit von Schädigungseffekten durch ein wohlmeinendes, aber fehllaufendes Kinderschutzhandeln ist empirisch gut belegt, etwa durch Analysen kritischer Kinderschutzfälle (z.B. Gerber/Lillig 2018). Das Problem der vorgeschlagenen Regelung liegt aber aus Sicht des DJI in ihrer mangelnden Konkretheit. Das DJI möchte hier auf drei Aspekte hinweisen: (a) Empirisch hängt die Wirkung einer Fremdunterbringung als sehr einschneidender Maßnahme wesentlich davon ab, welche Fürsorgequalität

nach der Herausnahme in einer Pflegefamilie bzw. welche pädagogische Qualität in einer Wohngruppe geboten wird. Genau dies ist zum Zeitpunkt der Entscheidung aber häufig noch nicht bekannt. (b) Das Ergebnis der Abwägung variiert sehr mit dem Zeitrahmen. Kurzfristig erfolgt bei den allermeisten Kindern eine Herausnahme gegen ihren Willen und wird auch deshalb als Belastung erlebt (z.B. Kratky 2020). Erst mittelfristig, d.h. nach mehreren Monaten bzw. einem halben Jahr, beginnt sich das Bild zu wandeln. (c) Schließlich bleibt beim vorgeschlagenen Wortlaut von § 1666 Abs. 2 Ziffer 3 unklar, ob hier nur Belastungen des Kindes oder auch Belastungen betroffener Eltern gemeint sind. Vermutlich versteht es sich von selbst, dass hier Belastungen des Kindes gemeint sind, aber nachdem immer mehr Daten schwere, einschließlich lebensverkürzende Folgen von erzwungenen Herausnahmen bei Eltern belegen (z.B. Wall-Wieler u.a. 2018), sollte dies klargestellt werden. Das DJI würde vorschlagen, ausdrücklich im Gesetz zu formulieren, dass bei der Abwägung die Folgen von Eingriffen, soweit vorhersehbar und mittelfristig erwartbar sowie bezogen auf das Kindeswohl, zu berücksichtigen sind. Sicher wären dies nur Änderungen im Detail, aber es ist eine Qualität von Rechtsentwicklung, wenn sie auch auf solche Details achtet, die dann die Rechtsprechung erleichtern. Eventuelle Änderungen müssten sich auch auf § 1667 Ziffer 2 BGB-E erstrecken, um verwirrende Formulierungsunterschiede zu umgehen.

Nicht gelöst wird in der Reform die völlig unzureichende Befundlage zur Wirkung ambulanter Hilfen in Gefährdungsfällen (für eine Forschungsübersicht siehe Kadera/Kindler, 2023). In § 1666 Abs. 2 Ziffer 2 BGB-E wird an der Prüfung, ob mildere Mittel ausreichend sind, wie sie bereits im Rahmen bestehender Rechtspraxis üblich ist, festgehalten. In der Praxis zeigt sich aber schon bisher, dass bei Entscheidungen über verfügbare mildere Mittel häufig Hoffnungen auf die Wirksamkeit ambulanter Hilfen berücksichtigt werden, die nur unzureichende oder keine empirische Evidenz haben. Dies führt unter Umständen zu einer verlängerten Leidenszeit betroffener Kinder, insbesondere bei nicht lebensbedrohlichen, aber gleichwohl erheblich schädigenden Formen von Vernachlässigung. Hier könnte der Gesetzgeber mit einer Formulierung, dass hier mildere, nach vorliegenden Befunden gleichermaßen geeignete Hilfen zu berücksichtigen sind, einen wichtigen Impuls setzen.

Ausdrücklich zu begrüßen ist die nun in § 1666 Abs. 5 BGB-E eröffnete Möglichkeit, bereits während der Schwangerschaft ein familiengerichtliches Kinderschutzverfahren zu führen, auch wenn ein eventueller Eingriff in das Sorgerecht erst mit der Vollendung der Geburt greift. Obwohl nicht sehr häufig vorkommend, handelt es sich hier doch um eine Fallgruppe mit schweren drohenden Schädigungen betroffener Kinder und der noch zu selten genutzten Möglichkeit im Rahmen von § 157 FamFG (Erörterungsgespräch) auf die Eltern bereits während der Schwangerschaft einzuwirken. Der Nutzen dieser Regelung liegt somit vermutlich weniger in dann erfolgenden Sorgerechteingriffen als in der rechtssicher ausgestalteten zusätzlichen Möglichkeit, auf Eltern während der Schwangerschaft einzuwirken, wenn dies erforderlich erscheint.

2.3 Mitbestimmungs- und Umgangsrechte für Kinder

Der Referentenentwurf hat sich zum Ziel gesetzt, die **Mitbestimmungsrechte** von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, zu stärken und räumt Kindern ab der Vollendung des 14. Lebensjahrs Zustimmungs- und Widerspruchsrechte ein. Dies betrifft insbesondere Regelungen zur elterlichen Sorge. Hier sieht das Gesetzesvorhaben eine Zustimmung zu Sorgeerklärungen (§ 1631 Absatz 2 BGB-E) und zu Vereinbarungen zur elterlichen Sorge und zum Umgang (§ 1643 Absatz 2 BGB-E) vor; nur mit dieser erlangen die Sorgeerklärung und die Vereinbarungen zur elterlichen Sorge und Umgang ihre Wirksamkeit. Darüber hinaus sollen Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahrs die Möglichkeit erhalten, Vereinbarungen mit Dritten zu sorgerechtlichen Befugnissen (§ 1644 Abs. 4 BGB-E), Vereinbarungen zwischen den Eltern zum Umgang mit dem Kind (§ 1681 Abs. 2 BGB-E) und Vereinbarungen mit Dritten zum Umgang mit dem Kind (§ 1689 Abs. 2 BGB-E) zu beenden. Kinder sollen zudem ab der Vollendung des 14. Lebensjahrs ein Widerspruchsrecht bei der Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche zum Umgang (§ 1694 Abs. 1 BGB-E) bekommen. Widerspricht ein Kind einem durch Inhaber der elterlichen Sorge geplanten Pflegestellenwechsel, so soll dieser durch das Familiengericht genehmigt werden müssen (§ 1701 Abs. 1 und Abs. 3 BGB).

Kinder ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen zu beteiligen, entspricht den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. Das Gesetzesvorhaben konkretisiert damit geltendes Recht und räumt Kindern ab dem 14. Lebensjahr konkrete und kodifizierte Rechte der Zustimmung und des Widerspruchs ein. Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive zeigt sich, dass eine gelebte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz für deren Entwicklung überwiegend positiv ist (Vis u.a. 2011). So ist die Akzeptanz von Hilfsangeboten stärker, wenn Kinder und Jugendliche an Entscheidungen beteiligt wurden (ebd.). Werden die Wünsche von Kindern bei strittigen Betreuungsarrangements nach Scheidungen im familiengerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt, so zeigt sich eine größere Unzufriedenheit der Kinder mit der Situation und es kommt häufiger zu Veränderungen der Arrangements (für eine Forschungsübersicht siehe Zimmermann/Bovenschen/Kindler 2021). Vor diesem Hintergrund ist es insgesamt folgerichtig, dass das Gesetzesvorhaben die Beteiligung und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern stärker fördert.

Auch wenn bereits ein breiter fachlicher Konsens über die Notwendigkeit der Beteiligung von Kindern besteht, gibt es hierzu doch mindestens zwei problematische Aspekte: (a) Die häufig bestehenden praktischen Schwierigkeiten eines Einbezugs von Kindern sowie (b) die bei manchen Kindern bestehende Angst und Abneigung dagegen, sich in einem Konflikt zwischen den Eltern oder sogar gegen die Wünsche beider Eltern zu positionieren. Schließlich lässt sich (c) auch noch danach fragen, wie gut die im Referentenentwurf vorgesehene Altersgrenze von 14 Jahren eigentlich empirisch zu begründen ist.

Zu (a): In der Praxis gestaltet sich die Beteiligung von Kindern und damit die Umsetzung ihrer Mitbestimmungsrechte oft schwierig, so dass diese selbst bei gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreichend erfüllt

wird (für Deutschland siehe z.B. Witte/López López/Baldwin 2021; für eine internationale Übersicht McCafferty/Mercado García 2024). Für den Bereich der Familiengerichtsbarkeit fehlen aktuelle Daten dazu, inwieweit Anhörungen von Kindern stattfinden und welche Qualität die Kommunikation dabei aufweist. Allgemein fungieren Eltern für die Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern oft als „Gatekeeper“ (Tveit/Gustavson/Helland 2023; Witte/López López/Baldwin 2021), die Kinder über ihre Rechte informieren und Hürden (z.B. Unwissenheit über Kontaktstellen für Beschwerden) für eine Beteiligung verringern können. Aber nicht in allen Fällen unterstützen Eltern eine Beteiligung ihrer Kinder in Verfahren und gewähren ausreichende Freiräume für die Entfaltung des Kindeswillens, selbst jenseits des 14. Geburtstags (z.B. Walper u.a. 2023, S. 126). Deshalb ist eine beteiligungsfreundliche und kompetente Ausgestaltung von großer Bedeutung und betrifft alle Stellen, an denen sich Kinder über ihre Rechte informieren können (z.B. Beratungsstellen), aber insbesondere die Stellen, welche die entsprechende Willenserklärung gemäß dem Referentenentwurf entgegennehmen. In kindschaftsrechtlichen Verfahren ist der vorgebahnte Weg des Einbezugs von Kindern über Kindesanhörungen nach § 159 FamFG sowie Verfahrenspflegschaften nach § 158 FamFG von großer Bedeutung. Für Kindesanhörungen legt § 23b Abs. 3 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes fest, dass Familienrichter:innen über Grundkenntnisse in der Kommunikation mit Kindern verfügen sollen. In § 158a Abs. 1 Satz 1 FamFG werden für Verfahrensbeistände Grundkenntnisse über kindgerechte Gesprächstechniken verlangt. Während in Jugendämtern sozialpädagogische Fachkräfte Grundkenntnisse in der Gesprächsführung mit Kindern besitzen (z.B. Eppinger u.a. 2021), ist bisher unklar, inwieweit ein solches Grundwissen bei den Stellen – im Jugendamt wie auch in Notariaten – vorliegt, die die elterliche Sorge beurkunden. Das DJI regt deshalb an, die Vorgabe eines Rahmens zu prüfen, wie Kinder vor ihrer Zustimmung oder Ablehnung von allen potenziell den Kindeswillen beurkundenden Stellen bzw. im Familiengericht aufgeklärt werden sollen, um die tatsächliche Umsetzung der Rechte zu gewährleisten. Zudem regt das DJI eine Prüfung an, ob – jenseits geforderter Kenntnisse – ein praktisches Training in der Kommunikation mit Kindern eine sinnvolle, gesetzlich verankerte Qualifizierungsanforderung für diejenigen Stellen sein könnte, die Zustimmungs- und Widerspruchserklärungen entgegennehmen.

Zu (b): Zumindest bei jüngeren Kindern ist gut belegt, dass sie zwar eine Gelegenheit zur Meinungsäußerung begrüßen, teilweise aber fürchten, zu Positionierungen im Elternkonflikten gedrängt zu werden (Zimmermann/Bovenschen/Kindler 2021). In Trainings zur Kommunikation mit Kindern in familiengerichtlichen Verfahren wurde daher bislang großer Wert daraufgelegt, Kinder ausdrücklich auf ihre Möglichkeit hinzuweisen, sich einer Stellungnahme zu enthalten. Es ist empirisch nicht klar, wie häufig ein solcher Wunsch jenseits des 14. Lebensjahres bei den Regelungen besteht, die nun zustimmungspflichtig werden sollen. Das DJI empfiehlt daher, diese Frage zu untersuchen und die Möglichkeit zu prüfen, dass junge Menschen ab dem 14. Lebensjahr gegenüber dem Gericht einen Verzicht auf ihr Recht der Zustimmung erklären können.

Zu (c): Zum einen sind die im Gesetz enthaltenen Regelungen zur Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen zu begrüßen und tragen auch der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung. Zum anderen folgen sie dieser insbesondere durch die Setzung einer Altersgrenze nur bedingt. So gibt die UN-

Kinderrechtskonvention keine Altersgrenzen vor, sondern sieht eine Prüfung der Fähigkeit des Kindes sich eine Meinung zu bilden und die graduelle Berücksichtigung des Kindeswillens vor (Bruning/Mol 2021). In der Begründung wird auf bereits bestehende Altersgrenzen, etwa zur Strafmündigkeit, und das Recht, über die eigene Religionszugehörigkeit zu entscheiden, verwiesen, welche ebenfalls ab dem Ende des 14. Lebensjahres beginnen. Für das Adoptionsrecht (siehe Kapitel 6) wird jedoch die Vollendung des 16. Lebensjahres als Grenze gesetzt. Eine Vereinheitlichung der Altersgrenze könnte hier sinnvoll sein, müsste aber zunächst durch entwicklungspsychologische Studien geprüft werden.

Neben Zustimmungs- und Widerspruchsrechten räumt der Referentenentwurf Kindern ausdrücklich und in einer eigenen Bestimmung geregelt, ein **Recht auf Umgang** mit biologischen, nicht rechtlichen Eltern und anderen wichtigen Familienmitgliedern ein (§ 1688 BGB-E). Das DJI begrüßt die Regelung, zumal sie die Position von Kindern als Rechtssubjekt stärkt. In folgenden Punkten sieht das DJI jedoch den Bedarf einer weiteren Konkretisierung: (a) Damit das Recht für Kinder auch praktisch umsetzbar wird, ist zu prüfen, wie Kinder ein solches Umgangsrecht beim Familiengericht einfordern können. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 1 BvR 1620/04, Beschluss vom 01. April 2008), wonach dies prinzipiell auch gegenüber Eltern möglich und im Einzelfall dem Kindeswohl auch dienlich sein kann, hat bisher kaum Wirkung entfaltet. Hier geht es vor allem um Kontakte für einen beschränkten Zeitraum, um einen bisher nicht oder wenig bekannten Elternteil kennenzulernen, und es gilt aus Sicht des DJI, diese rechtliche Möglichkeit Kindern besser bekannt zu machen. (b) Als Geschwister werden, so die Gesetzesbegründung (S. 167f.), leibliche Geschwister und Adoptivgeschwister angesehen. Gerade in komplexen Familienmodellen kann es jedoch sein, dass Kinder mit Stiefgeschwistern über längere Zeit zusammengelebt und enge Beziehungen zu diesen aufgebaut haben (Entleitner-Phleps/Langmeyer/Witte 2026). Hier wäre zu prüfen, ob hier auch soziale Geschwisterschaften berücksichtigt werden können, wenn Kinder über längere Zeit gemeinsam in einem Haushalt gelebt haben.

2.4 Anspruch auf Auskunft über die leibliche Abstammung

§ 1619 BGB-E, also der Anspruch auf Auskunft über die leibliche Abstammung, gilt für alle Kinder, bei denen biologische und rechtliche Elternschaft auseinanderfallen können – sowohl für Adoptivkinder als auch für Kinder, die durch Samenspende oder andere Formen medizinisch unterstützter Reproduktion gezeugt wurden, sowie für Kinder, bei denen die rechtliche Vaterschaft nicht mit der biologischen übereinstimmt. Die sozialwissenschaftliche Forschung belegt konsistent, dass die Kenntnis der eigenen Abstammung für die Identitätsentwicklung von Kindern und Jugendlichen bedeutsam ist – unabhängig davon, wie das Auseinanderfallen von biologischer und rechtlicher Elternschaft entstanden ist (Golombok/Tasker 2015; Kohler/Grotevant/McRoy 2002). Entscheidend ist dabei nicht allein die Menge an Informationen, sondern wie dieses Wissen in der Familie kommuniziert und reflektiert wird (Farr/Grant-Marsney/Grotevant 2014; Brodzinsky 2006).

Mit Blick auf das vorhandene Wissen über die Herkunft in den verschiedenen Gruppen zeigen ältere Studien zu Kindern aus Keimzellspende, dass nur ein kleiner Teil der Eltern die Kinder tatsächlich über die Besonderheiten ihrer Zeugung aufklärte – nach Befunden der European Study of Assisted Reproduction hatten weniger als 10 Prozent der Eltern, deren Kind nach einer Samenspende geboren wurde, dies bis zum Ende des 18. Lebensjahres getan (Golombok u.a. 2002). Zudem klaffte zwischen der Absicht zur Aufklärung und dem tatsächlichen Verhalten eine erhebliche Lücke (Readings u.a. 2011). Besonders aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang, dass die Mehrzahl der Eltern, die ihr Kind noch nicht aufgeklärt hatten oder dies nicht vorhatten, mit mindestens einer anderen Person über die besonderen Zeugungsumstände gesprochen hatte – womit das Risiko einer ungewollten Aufdeckung mit möglicherweise negativen Folgen für das Kind besteht. Eine aktuelle Überblicksarbeit, die Studien aus den Jahren 2012 bis 2022 zusammenfasst, zeigt einen Wandel: Die Aufklärungsbereitschaft hat zugenommen, und die meisten Eltern, die ihre Kinder über die Umstände ihrer Zeugung aufgeklärt haben, taten dies vor dem zehnten Lebensjahr (Duff/Goedeke 2024). Gleichwohl besteht zwischen Aufklärungsabsicht und tatsächlichem Verhalten weiterhin eine Lücke.

Was den Zeitpunkt der Aufklärung betrifft, ist die Forschungslage in einer Hinsicht eindeutig: Eine frühzeitige Aufklärung von Anfang an ist einer späten oder unbeabsichtigten Aufdeckung klar vorzuziehen. Kinder, die früh über ihre Herkunft informiert wurden, integrieren die Besonderheiten ihrer Abstammung in der Regel gut in ihr Selbstbild und berichten über positivere Familienbeziehungen; eine späte Aufdeckung ist hingegen mit mehr negativen Gefühlen gegenüber den Eltern und einer erhöhten Vulnerabilität in der Identitätsentwicklung verbunden (Golombok u.a. 2023; Ilioi u.a. 2017; Jadvá u.a. 2009). Dieser Befund deckt sich mit Erkenntnissen aus der Adoptionsforschung (Brodzinsky 2006; Rosenberg/Groze 1997), was dazu geführt hat, dass in der Fachpraxis eine Aufklärung von Anfang an eingefordert wird.

Vor diesem Hintergrund ist die nun vorgeschlagene gesetzliche Regelung zu bewerten. Mit § 1619 BGB-E verankert der Referentenentwurf den Anspruch des Kindes gegen seine Eltern auf Auskunft über die leibliche Abstammung erstmals ausdrücklich im Gesetz und kodifiziert damit die bestehende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZB 183/21). Das DJI begrüßt diese Verankerung ausdrücklich: Sie trägt der verfassungsrechtlich geschützten Bedeutung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung – als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG – Rechnung, macht den Anspruch für betroffene Kinder und deren Eltern erkennbarer und setzt damit einen wichtigen rechtlichen Rahmen für das, was die Forschung seit Langem als bedeutsam für die Identitätsentwicklung und psychische Gesundheit von Kindern belegt.

Allerdings setzt der Anspruch voraus, dass das Kind aktiv Auskunft verlangt – was wiederum voraussetzt, dass es weiß oder zumindest ahnt, dass ihm Informationen über seine Abstammung fehlen. Damit läuft der Anspruch strukturell ins Leere, solange Kinder über die Besonderheiten ihrer Abstammung nicht aufgeklärt wurden – ein Problem, das angesichts der oben beschriebenen Befunde zur Aufklärungspraxis in der Realität nicht selten auftreten dürfte. Hinzu kommt, dass elterliche

Unsicherheiten bei der Aufklärung schwerlich in Gerichtsverfahren auszuräumen sind; vielmehr werden orientierende Normen und flankierende Beratungsangebote benötigt. Ein reiner Auskunftsanspruch des Kindes greift daher strukturell zu kurz, wenn er nicht durch eine elterliche Aufklärungspflicht sowie entsprechende Unterstützungsangebote ergänzt wird (Kindler u.a. 2017). Eine gesetzliche Aufklärungspflicht der Eltern, wie sie etwa für Adoptivkinder in der Schweiz in Art. 268c Abs. 1 ZGB verankert ist, sieht das deutsche Recht bislang nicht vor. Das DJI hält eine solche Regelung – auch in Form einer appellativen Norm – für wünschenswert und empfiehlt, diese Frage im weiteren Reformprozess zu prüfen.

3 Sorge- und Umgangsrecht

3.1 Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern

Mit dem Referentenentwurf werden die bisher geltenden Bestimmungen zum Sorgerecht einerseits neu geordnet, andererseits erfolgt eine Neuregelung zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern (§ 1629 Abs. 2 Nummer 1 BGB-E) sowie eine Erweiterung der Berücksichtigung des Kindeswillens (siehe hierzu Abschnitt 2.3). Zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern soll nach einem Monat nach der Vaterschaftsanerkennung bzw. der Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung automatisch die elterliche Sorge auf beide Elternteile übertragen werden, wenn kein Elternteil der gemeinsamen elterlichen Sorge widerspricht (§§ 1629 Abs. 2 Nummer 1 BGB-E, 1630 BGB-E). Hier trägt der Referentenentwurf dem in der Begründung (S. 56) festgehaltenen Umstand Rechnung, dass vermehrt Kinder in nichteheliche Partnerschaften hineingeboren werden, in denen sich die Eltern dennoch gemeinsam die Sorge für das Kind teilen bzw. teilen wollen. Der Referentenentwurf folgt damit auch der Entwicklung der Gesetzgebung in anderen europäischen Ländern, räumt aber zudem in § 1630 BGB-E die Möglichkeit des Widerspruchs – unterhalb eines familiengerichtlichen Verfahrens – ein.

Das DJI bewertet die neue Regelung – im Lichte des familialen Wandels, mit einem in den letzten 30 Jahren rückläufigen (steigenden) Anteil an allen Familien bei Ehepaaren (Lebensgemeinschaften) von 81,4 % (4,8 %) im Jahr 1996 auf 68,9 % (11,7 %) in 2025 (Statistisches Bundesamt 2026) – als zeitgemäß. Es begrüßt zudem ausdrücklich den mit der Regelung verbundenen Abbau von Hürden für eine gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern und die damit verbundene Entlastung der Jugendämter, die in den meisten Fällen die Sorgeerklärungen beurkunden. Auch die Möglichkeit, der automatischen Übertragung der gemeinsamen Sorge zu widersprechen, wird ausdrücklich begrüßt, wenn Mütter oder auch Väter, unabhängig von ihren Motiven, die rechtliche Verantwortung für ihr Kind nicht gemeinsam mit dem anderen Elternteil tragen wollen. Betroffenen Vätern steht dann, wie bisher, wenn Mütter einer gemeinsamen Sorgeerklärung nicht zustimmen, die Möglichkeit eines familiengerichtlichen Verfahrens nach § 1634 BGB-E offen. Hier gilt (wie bisher) der Maßstab, dass im Zweifel, also ohne einen entsprechenden Sachvortrag der Mutter, vom Gericht angenommen werden soll, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Damit (werdende) Eltern von dem im Referentenentwurf **vorgesehenen Automatismus** nicht überrascht werden, hält es das DJI für sachdienlich, wenn entsprechende Informationen an Institutionen, die mit werdenden bzw. jungen Eltern Kontakt haben, wie Gynäkolog:innen, Geburtskliniken und Hebammen gestreut werden. Dies gilt insbesondere für Stellen, die die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung entgegennehmen. Spätestens hier sollte eine umfassende Information über die Bedeutung der Entscheidung und die entsprechenden Fristen erfolgen. Zudem erlaubt sich das DJI den Hinweis, dass die Frage, ob und bei welchen Konfliktkonstellationen und mit welchem Ergebnis Verfahren nach § 1626a Abs. 3 BGB bzw. § 1634 BGB-E geführt werden, sozialwissenschaftlich untersucht werden sollte. Mit der in einem parallelen Gesetzgebungsverfahren (Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des

Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz) geplanten Einführung eines Forschungsparagrafen (§ 13a FamFG-E) bestehen hierfür zukünftig unter Umständen bessere Möglichkeiten.

Wie in der Begründung des Referentenentwurfs festgehalten wird (S. 55), sind nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) Pflege und Erziehung von Kindern das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern, wobei beide Elternteile und unabhängig von der Familienform gemeint sind, so dass der gemeinsamen elterlichen Sorge eine gewisse Leitbildfunktion zukommt. Fraglich bleibt jedoch, ob durch ein solches Gesetz das Ziel einer gleichberechtigteren Aufteilung von Care-Arbeit (siehe S. 2 Anschreiben an die Verbände), d.h. einer gemeinsamen und gleichberechtigten Verantwortung (siehe z.B. S. 63 Referentenentwurf), erreicht werden kann. Das gemeinsame Sorgerecht nach einer elterlichen Trennung ist seit der Sorgerechtsreform 1998 der Regelfall nicht nur bei zuvor verheirateten Eltern, sondern es steht auch nicht miteinander verheirateten Eltern nach einer Trennung zu, sofern sie vor der Trennung die gemeinsame Sorge durch eine einverständliche Sorgeerklärung festgelegt hatten (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024, S. 174). Seit 1998 ist der Anteil abgegebener Sorgerechtsklärungen für nichteheliche Kinder stetig angestiegen und lag 2018 bei 74 Prozent (ebd.). Allerdings ist die Aufteilung der Sorgearbeit im Elternpaar in Deutschland, trotz leichten Unterschieden nach Familienform (Syrda 2023), weiter sehr ungleich verteilt: Mütter leisten pro Woche gut vierzehneinhalb Stunden mehr unbezahlte Care-Arbeit als Väter (Boll 2026 auf Basis der Zeitverwendungserhebung 2022). Eine geteilte Betreuung der Eltern ist nach Trennung und Scheidung in Deutschland weiterhin die Ausnahme: In nur 8 Prozent der Nachtrennungsfamilien übernachtet das Kind häufiger als 9 Nächte pro Monat beim Nichtresidenz-Elternteil (zum Vergleich: in Schweden sind es 53 Prozent, in Spanien 22 Prozent, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024, S. 111). Weit häufiger als in den nord- und westeuropäischen Nachbarländern herrscht also in Deutschland nach Trennung und Scheidung noch immer das mütterliche Residenzmodell vor, auch wenn die Beteiligung von Vätern in den letzten Jahren spürbar zugenommen hat (Langmeyer u.a. 2022). 22 Prozent der Kinder im mütterlichen Residenzmodell hatten im Jahr 2021 keinen Kontakt zum extern lebenden Elternteil (Hoffmann-Recksiedler u.a. 2026, S. 212). Die Hauptverantwortung der Mütter für die unbezahlte Care-Arbeit auch über die Trennung hinaus hat vielfältige Ursachen struktureller und normativer Art und geht mit erheblichen Einkommensrisiken insbesondere für getrennte bzw. geschiedene Mütter einher (z.B. Boll/Schüller 2023). Neben noch eher traditionellen Geschlechterrollenorientierungen zählt zu den Ursachen auch ein bisher fehlendes kohärentes rechtlich kodifiziertes Gesamtkonzept zur Stärkung gemeinsamer Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024, S. 23). Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die intendierte Regelung zum gemeinsamen Sorgerecht bei unverheirateten Eltern, so willkommen sie ist, für sich genommen kein ‚game changer‘ sein wird, was eine stärker gleichberechtigte Aufteilung der Care-Arbeit anbelangt. Vielmehr sollte diese Regelung durch geeignete Reformen beim Umgangsrecht ergänzt werden (s.u. Punkt 3.4).

3.2 Alleinentscheidungsbefugnis für Angelegenheiten des täglichen Lebens

Mit § 1645 Abs. 2 BGB-E will der Referentenentwurf bei vorliegender gemeinsamer elterlicher Sorge eine Lösung für zwei Probleme finden, nämlich (a) dass bislang nur dem hauptsächlich betreuenden Elternteil das Recht zustand, Entscheidungen für Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zu treffen und (b) dass auch Alltagsentscheidungen unter Umständen Wirkung über den Zeitraum hinaus entfalten, wenn sich ein Kind rechtmäßig bei einem Elternteil aufhält (z.B. Posten von Fotos in sozialen Medien). Nach der vorgeschlagenen Regelung sollen nun beide Elternteile für diejenigen Zeiträume, die sich ein Kind rechtmäßig bei ihnen aufhält, Alltagsentscheidungen treffen können, es sei denn, diese Entscheidungen entfalten Wirkung auch über diesen Zeitraum hinaus. In letzterem Fall ist auch bei Alltagsentscheidungen, wie ohnehin bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, das Einverständnis des anderen Elternteils erforderlich. Das DJI begrüßt die Klarstellung durch den neuen Regelungsvorschlag, der Benachteiligungen von Eltern, die mitunter einen substanziellen Betreuungsanteil im asymmetrischen Wechselmodell innehaben, abbaut und mehr Rechtssicherheit für alle Formen partnerschaftlicher Betreuung schafft. Für einige Alltagsfragen, deren Wirkung auch die Betreuungszeiten des jeweils anderen Elternteils betrifft, wird damit der Abstimmungsaufwand jedoch erhöht. Dies unterstreicht die Bedeutung der Kommunikationsfähigkeit beider Elternteile bei Formen partnerschaftlicher Betreuung nach einer Elterntrennung, wie sie in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits als Voraussetzung für die verschiedenen Formen des Wechselmodells festgestellt wurde (z.B. BGH, Beschluss vom 01.02.2017, XII ZB 601/15).

3.3 Vereinbarungen mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse

Mit § 1644 BGB-E werden Vereinbarungen mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse neu geregelt bzw. wird § 1687b BGB dahingehend abgeändert, (a) dass Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge einer weiteren Person sorgerechtliche Befugnisse für ein Kind erteilen können, (b) dass die Auswahl dieser Person den Eltern überlassen ist und – mit Ausnahme der Volljährigkeit – keine weiteren Voraussetzungen aufweist und (c) Kindern ab Vollendung des 14. Lebensjahrs ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird, welche in schriftlicher Form erfolgen muss.

Das DJI begrüßt die Ausweitung des sogenannten „kleinen Sorgerechts“, da sie den Eltern Flexibilität ermöglicht und so auch der Komplexität der Beziehungen in Patchworkfamilien Rechnung trägt (z.B. Entleitner-Phleps 2017). Unklar bleibt im Gesetz wie in der Gesetzesbegründung, wie die konkrete Ausgestaltung der Praxis erfolgen soll (z.B. ob eine benannte Stelle die Urkunden beglaubigen muss). Um Unsicherheiten zu vermeiden, wird hier zu einer Konkretisierung geraten. Auch sollte geklärt werden, wie Kinder über ihr Widerspruchsrecht informiert werden und welche konkreten Schritte für einen Widerspruch notwendig sind. Ein Teil der über 14-Jährigen benötigt voraussichtlich Unterstützung für das Einlegen eines Widerspruchs in schriftlicher Form.

Der Referentenentwurf sieht umfassende Regelungen zum Umgang mit häuslicher Gewalt und den Folgen für die elterliche Sorge vor. Vor diesem Hintergrund ist es erstaunlich, dass § 1644 BGB-E zwar die Orientierung am Kindeswohl vorsieht, zugleich aber Vereinbarungen über sorgerechtliche Befugnisse mit Dritten, die häusliche Gewalt gegen das Kind oder eine Bezugsperson verübt haben, nicht ausschließt bzw. die Möglichkeit einer Prüfung durch das Familiengericht vorsieht. Hier wäre anzuregen, einen entsprechenden Passus in das Gesetz aufzunehmen, wonach unter der Voraussetzung vorangegangener ausgeübter häuslicher Gewalt mit der Person keine gültige Vereinbarung zu sorgerechtlichen Befugnissen getroffen werden kann.

3.4 Umgangsrechte

Untertitel 6 im Titel zur elterlichen Sorge mit der Überschrift „**Umgang und Auskunft**“ bringt aus Sicht des DJI insgesamt viele Verbesserungen und Klarstellungen, sowohl in den vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen als auch in den erläuternden Kommentaren der Gesetzesbegründung. Nachfolgend werden die Hauptpunkte diskutiert.

Zu den positiven Veränderungen zählt etwa die vorgeschlagene **Einschränkung der Regelvermutung** in § 1680 Abs. 2 BGB-E nach Gewaltvorfällen. Entsprechend der Regelvermutung wird insbesondere angenommen, der Umgang zwischen Eltern und Kindern diene im Allgemeinen dem Kindeswohl. Im Einzelfall konnte die Regelvermutung auch bisher bereits mit Gründen widerlegt werden. Jedoch hatte und hat die Regelvermutung Einfluss auf die Grundüberzeugungen der Gerichte und die der Verfahrensbeteiligten. Nun soll die Regelvermutung, entsprechend § 1680 Abs. 2 BGB-E, nach Gewalt gegen das Kind oder einen Elternteil bzw. eine andere Bindungsperson des Kindes nicht mehr gelten. Für diese Fälle entsteht somit eine sehr viele offenere Situation, in der grundsätzlich sowohl positive wie negative Effekte von Umgang möglich sind. Dies entspricht der Befundlage, die in Abschnitt 4 der Stellungnahme dargestellt wird, sehr viel besser, so dass der Regelungsvorschlag vom DJI begrüßt wird.

Eine weitere Verbesserung betrifft in § 1682 Abs. 1 BGB-E die **umgangsbezogene Konkretisierung der generellen Pflicht zur Rücksichtnahme** nach § 1627 Abs. 3 BGB-E bzw. § 1646 Abs. 3 BGB-E. Die Pflicht zur Rücksichtnahme wird bislang (in mittlerweile etwas veraltet wirkender Sprache) als Wohlverhaltensvorschrift (§ 1684 Abs. 2 BGB) bezeichnet und es hat sich in der Praxis in strittigen Fällen als notwendig, aber auch herausfordernd erwiesen, die Pflicht zur Rücksichtnahme genau zu bestimmen und Eltern gegenüber zu erläutern. Auch wenn es hierzu bislang keine empirischen Befunde gibt, wird die Konkretisierung vom DJI deshalb begrüßt. Gleiches gilt für die in der Rechtsprechung bereits etablierte Klarstellung, dass eine solche Rücksicht unter bestimmten Umständen, etwa nach vorangegangener Gewalt, unter Umständen nicht zumutbar ist. Insoweit § 1682 Abs. 2 BGB-E nur bestimmt, das Gericht könne, bei gegebener Zumutbarkeit, die Beteiligten zur Einhaltung ihrer Pflicht anhalten, erscheint dies, wie die bisherige Regelung, etwas zu kurz gegriffen. Zwar soll § 1686 Abs. 1 Ziffer 1 BGB-

E regeln, bei anhaltenden oder wiederholten Verletzungen der Pflicht zur Rücksichtnahme könne eine Umgangspflegschaft errichtet werden. Soweit Hintergründe in einer verhärteten Konflikthaltung bestehen, gibt es bislang aber keine Befunde, wonach Umgangspflegschaften hier positiv Einfluss nehmen können. Deshalb wäre aus Sicht des DJI zu überlegen, ob nicht auch explizit die Anordnung von Beratung entsprechend § 156 Abs. 1 FamFG an dieser Stelle im Gesetz erwähnt werden sollte. Hier gibt es Befunde, wonach zumindest auf Hochkonflikthaftigkeit spezialisierte Beratungsansätze das elterliche Konfliktverhalten positiv beeinflussen können (z.B. Retz 2015).

In § 1683 BGB-E werden unter anderem **Kriterien für eine Regelung des Umgangs**, soweit dieser nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, genannt. In diesem Kontext wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich festgehalten, dass symmetrische und asymmetrische **Formen geteilter Betreuung zwar Berücksichtigung finden, aber nicht zu einem rechtlich voreingestellten Grundmodell werden** (S. 149 der Begründung des Referentenentwurfs). Beide Punkte erscheinen für die Weiterentwicklung des Umgangsrechts bedeutsam. Die ausdrückliche Nennung von Entscheidungskriterien strukturiert und erleichtert die Entscheidungsfindung. Die Berücksichtigung von Formen geteilter Betreuung greift zum einen gesellschaftliche Entwicklungen und Wünsche auf, insbesondere nach einer Beteiligung beider Eltern am Arbeitsmarkt und am Familienleben, welche zur Vorbeugung von Familien- und Altersarmut sowie im Kontext des demografischen Wandels und Fachkräftemangels sowohl individuell als auch gesamtwirtschaftlich geboten erscheint (BMFSFJ 2024, S. 27ff.). Zum anderen berücksichtigt sie empirische Befunde, die überzogene generelle Behauptungen zur Kindeswohl dienlichkeit bestimmter Betreuungsformen nicht stützen (z.B. Zimmermann/Kindler 2025). Festzuhalten ist allerdings, dass die Aufzählung der Entscheidungskriterien in § 1683 Abs. 2 BGB-E ergänzungsbedürftig erscheint. Als relevante Kriterien fehlen (a) die Bereitschaft und Fähigkeit der umgangsberechtigten Person zur kindgemäßen Gestaltung des Umgangs sowie (b) die Bewältigungsfähigkeiten des Kindes. Beide Faktoren sind seit langem etabliert (z.B. Kindler/Walter/Friedrich-Bäker 2017). Zwar ist es richtig, dass im Entwurf ausdrücklich festgehalten wird, die Aufzählung in § 1683 Abs. 2 BGB-E sei nicht abschließend zu verstehen. Es erscheint aus Sicht des DJI aber sinnvoll, vorhersehbar häufig relevante Einflussfaktoren ausdrücklich zu benennen, um die Angemessenheit und die Vergleichbarkeit von Prozessen der Entscheidungsfindung zu befördern.

Wichtige Klarstellungen zum **Ausschluss bzw. der Beschränkung von Umgangskontakten** enthält zudem § 1684 BGB-E. Zum einen wird in Absatz 3 ausdrücklich festgehalten, dass ein Ausschluss bzw. eine Einschränkung von Umgangskontakten bereits dann erfolgen kann, wenn dies nach Gewalt zum Schutz eines Elternteils erforderlich ist, das heißt, der Schutz des Elternteils ist für sich genommen ausreichend und muss nicht mehr durch eine Argumentation über das Kindeswohl ergänzt werden, wobei sich allerdings aus der Gesetzesbegründung ergibt, dass erwartbare Auswirkungen einer Umgangsentscheidung auf Kinder in jedem Fall zu diskutieren und zu berücksichtigen sind (Referentenentwurf, S. 156). Zum anderen wird klargestellt, dass in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen wie Betretungs- bzw. Näherungsverbote angeordnet oder das Gebot der Teilnahme an einem sozi-

alen Trainingskurs ausgesprochen werden können. Im Kapitel 4 dieser Stellungnahme werden die Maßnahmen im Gesamtblick auf die Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Entwurf zum Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz näher diskutiert. Hier ist aber noch zu erwähnen, dass das deutsche System, das sich allein auf durch Gerichte zu beschließende Beschränkungen des Umgangs stützt, aufgrund der Verfahrensdauern insgesamt starr und schwerfällig erscheint. In Fallanalysen nach § 79a Abs. 2 SGB VIII, die in verschiedenen Projekten am DJI durchgeführt werden, kam es in der Praxis deshalb auch häufig vor, dass bestimmte elterliche Verhaltensweisen, Äußerungen oder Fragen an Kinder von Jugendämtern oder Umgangsbegleitungen bzw. im Rahmen von Umgangspflegschaften in Vorbesprechungen oder in Umgangssituationen selbst untersagt werden, ohne dass dazu ein familiengerichtliches Verfahren angestrengt wird. Tatsächlich haben hier die Rechtsordnungen anderer Staaten flexiblere Instrumente für diese oft sehr kleinteiligen Beschränkungen entwickelt, wie etwa das Institut der Parenting Coordination in den USA (für eine Forschungsübersicht siehe Huerta u.a. 2025). Solche Beschränkungen müssen natürlich gerichtlicher Kontrolle unterliegen, aber eben nicht in jedem Fall als Ergebnis eines familiengerichtlichen Verfahrens angeordnet werden. Denkbar wäre etwa, dass im Rahmen von Umgangsbegleitung bzw. Umgangspflegschaft Vereinbarungen zum Verhalten von Eltern geschlossen und dem Gericht vorgelegt werden bzw. in strittigen Fällen Gegenstand einer Entscheidung des Gerichts werden können.

Schließlich sind als positiv noch die im Referentenentwurf jeweils mit eigenen Paragraphen versehenen Regelungen zur **Umgangsbegleitung (§ 1685 BGB-E)** und **Umgangspflegschaft (§ 1686 BGB-E)** hervorzuheben, die beide dadurch eine Aufwertung erfahren. Diese Aufwertung sollte im Hinblick auf die Umgangsbegleitung aus Sicht des DJI um einen qualifizierenden Absatz zum Begriff der Mitwirkungsbereitschaft ergänzt werden. Umgangsbegleitungen führen, bislang ohne rechtliche Grundlage, regelmäßig Vorbereitungsgespräche mit Eltern, vereinbaren Abläufe und Rahmenbedingungen, erinnern Eltern an geschlossene Vereinbarungen und brechen notfalls Umgangskontakte ab. Ein solcher Absatz könnte explizit machen, dass Dritte ihre Mitwirkungsbereitschaft von Vereinbarungen mit den Eltern zu Rahmenbedingungen und Abläufen abhängig machen können und ihre Bereitschaft notfalls zurücknehmen können. Geschlossene Vereinbarungen sowie eine eventuelle Rücknahme der Mitwirkungsbereitschaft mit Begründung sollen dem Gericht vorgelegt werden. Die Umgangspflegschaft wiederum wird mit dem Gesetzentwurf zu einer stärker konfliktpräventiven Intervention weiterentwickelt (§ 1686 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 Ziffer 2 BGB-E). Dies ist aus Sicht des DJI zu begrüßen, da in manchen Fällen Umgangskontakte – ohne dass es zu Gewalt kommt – an immer neuen Eskalationen von Konflikten scheitern. Vor dem Hintergrund, dass auch die Evaluation der FGG-Reform (Ekert/Heiderhoff 2018) festgestellt hatte, dass die Verzahnung von familiengerichtlichen Verfahren und psychosozialer Beratung in Deutschland noch nicht gut genug gelungen erscheint, stellt die Weiterentwicklung der Umgangspflegschaft hier einen Fortschritt dar.

4 Schutz vor häuslicher Gewalt

Ein wesentliches Ziel des Referentenentwurfs besteht darin, die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei Entscheidungen über Sorge- und Umgangsregelungen zu verbessern (z.B. Referentenentwurf S. 1). Nachdem bereits in der letzten Legislatur wichtige gesetzliche Rahmenbedingungen beschlossen wurden, um häusliche Gewalt besser verhindern bzw. rascher beenden zu können (z.B. Gewalthilfegesetz, Gewaltschutzgesetz), soll dies einen weiteren, im Koalitionsvertrag verabredeten gesetzgeberischen Schritt darstellen. Vor dem Hintergrund fachlicher Empfehlungen in den letzten Jahren, das Familienrecht an dieser Stelle weiterzuentwickeln (Walper/Kindler, 2025), anhaltend hoher Prävalenzen häuslicher Gewalt (z.B. Leitgöb-Guzy/Bieber 2026) und völkerrechtlicher Verpflichtungen aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) unterstützt das DJI dieses Anliegen des Referentenentwurfs nachdrücklich.

4.1 Definition häuslicher Gewalt

Mit § 1632 Abs. 1 BGB-E wird erstmals eine Definition häuslicher Gewalt für kindschaftsrechtliche Entscheidungen (d.h. elterliche Sorge, Umgangsrecht, Kinderschutz) ins BGB eingeführt. Dabei werden in § 1632 Abs. 1 BGB-E unterschiedliche Formen von Gewalt, nämlich körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt, genannt. In der Gesetzesbegründung (Referentenentwurf, S. 111) werden die Formen weiter unter Bezugnahme auf Artikel 3 Buchstabe b) der Istanbul-Konvention bzw. die Punkte 41 und 42 des erläuternden Berichts zur Istanbul-Konvention als Referenzen erläutert. Die damals unter Einbezug fachlicher Expertise vom Ad hoc Committee on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (CAHVIO) entwickelten Formulierungen für die Istanbul-Konvention sind mit Begriffsverständnissen im wissenschaftlichen Diskurs und in der Praxis grundsätzlich vereinbar.

Zwei Punkte sind jedoch in Bezug auf den Einschluss unterschiedlicher Formen häuslicher Gewalt hervorzuheben.

(a) Zunächst nennt § 1632 Abs. 1 BGB-E wirtschaftliche Gewalt als eine Gewaltform. Dies entspricht der Istanbul-Konvention, ist bisher aber nicht Bestandteil einschlägiger Gesetzgebung in Deutschland und fehlt dort entsprechend (vgl. § 2 Abs. 2 GewHG, § 1 Abs. 1 GewSchG). Von wirtschaftlicher oder ökonomischer Gewalt wird bei Verhaltensweisen gesprochen, die beim Opfer zu einem wirtschaftlichen Schaden führen; diese werden in ökonomische Kontrolle, ökonomische Sabotage und ökonomische Ausbeutung unterteilt (EIGE 2017, 2023). Wirtschaftliche Gewalt ist in den Sozialwissenschaften kein neues Thema (Bruno 2022; Johnson u.a. 2022) und wird zunehmend auch in deutschen Datensätzen erhoben (z.B. in der Dunkelfeldstudie LeSuBiA sowie in der 2026-er Welle des Familienpanels FreDA). In der empirischen Literatur wird wirtschaftliche Gewalt nicht nur in bestehenden Partnerschaften, sondern auch über deren Ende hinaus beobachtet, wo

sie zuweilen erst eskaliert (Sharp-Jeffs 2015; vgl. auch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024, Kap. 6.4.1.1). So wird etwa die Verweigerung von Kindesunterhaltszahlungen (Bruno 2022) als wirtschaftliche Gewalt eingestuft. Zugleich steht fest, dass wirtschaftliche Gewalt im Hinblick auf ihre Erscheinungsformen und Folgen für Erwachsene und Kinder – zumindest in Deutschland – bislang seltener untersucht wurde als die anderen im Gesetz angeführten Formen häuslicher Gewalt. Zwar verweist die bisherige Studienlage auf eine hohe psychische Belastung infolge negativer finanzieller Auswirkungen bei unmittelbar Betroffenen (Johnson u.a. 2022); für die Fachpraxis erscheint bislang aber noch wenig diskutiert, welche Auswirkungen wirtschaftliche Gewalt auf Betroffene und ihre Kinder haben kann und welche Rolle hierbei kindschaftsrechtliche Entscheidungen konkret spielen können. In der bisherigen Rechtsprechung war das Zurückhalten von Unterhalt etwa kein Grund, der einer Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen konnte (z.B. Heilmann 2025). Es wird sicher diskutiert werden, ob bzw. unter welchen Umständen dies so beibehalten werden soll, wenn etwa bei Gericht vorgetragen wird, dass die Verweigerung von Unterhalt der Kontrolle des betroffenen Elternteils dient und dadurch induzierte finanzielle Notlagen das Wohl eines Kindes beeinträchtigen. Nachdem in den vergangenen Jahren vom BMJV (mit-)organisierte Arbeitsgruppen an kritischen Stellen in der Praxis orientierend gewirkt haben (z.B. zur Qualität von psychologischen Sachverständigengutachten oder zum Verhältnis von Psychotherapie und Glaubhaftigkeit im Strafverfahren), würde das DJI anregen, im Fall einer Verabschiedung des Referentenwurfs, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um eine erste Einordnung zur Bedeutung wirtschaftlicher Gewalt im Kindschaftsrecht zu formulieren.

(b) Digitale Gewalt (Engl. technology-facilitated abuse) wird als Form häuslicher Gewalt weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung ausdrücklich angeführt. Vermutlich ist dies darauf zurückzuführen, dass auch die insoweit überholte Istanbul-Konvention digitale Gewalt nicht erwähnt, obwohl im Rahmen digitaler Gewalt für Betroffene ganz spezifische und erhebliche Belastungen entstehen (Afrouz 2023; Rogers u.a. 2023) und sich besondere Herausforderungen für Schutzmaßnahmen stellen (z.B. nicht ausreichende Nährungsverbote). Verstanden werden hierunter insbesondere Formen der digitalen Überwachung, Nachstellung, Bedrohung und Schädigung mittels digitaler Medien. Zunehmend liegen Befunde dazu vor, dass Kinder oder ihre mobilen Endgeräte in digitale Gewalt eingebunden werden (z.B. Kaittila u.a. 2026). Aus diesem Grund empfiehlt das DJI digitale Gewalt sowohl im § 1632 Abs. 1 BGB-E als auch in der Gesetzesbegründung ausdrücklich zu nennen. Dies wäre eine Klarstellung, die der wachsenden praktischen Bedeutung dieser Erscheinungsformen häuslicher Gewalt Rechnung tragen und zur Klarheit des Rechts beitragen würde.

Der Referentenentwurf folgt bei der Nennung von **Täter-Opfer-Konstellationen** weitestgehend dem Wortlaut der Istanbul-Konvention und übernimmt damit einen umfassenden Begriff häuslicher Gewalt, der nicht nur Gewalt im Rahmen von (früheren) Partnerschaften, sondern auch Gewalt von Eltern gegen Kinder und umgekehrt sowie Gewalt zwischen Geschwistern einschließt. Dies ist zwar folgerichtig, aber aus Sicht des DJI nicht sachgemäß. Ein derart umfassender Begriff von häuslicher Gewalt verbindet Phänomene, die eine sehr unterschiedliche kindschafts-

rechtliche Würdigung und Berücksichtigung verlangen. Bei Gewalt von Kindern gegen Eltern oder unter Geschwistern kommt es für die Frage, inwieweit eine Berücksichtigung bei kindschaftsrechtlichen Entscheidungen erforderlich ist, allein auf die Angemessenheit der elterlichen Reaktion an. Bei Gewalt von Eltern gegen Kinder liegt dagegen stets eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit, unter Umständen zudem eine Kindeswohlgefährdung, vor. Bei Gewalt unter Erwachsenen hängt die Beachtlichkeit, zumindest nach dem Referentenentwurf, von Schutzbedürfnissen betroffener Kinder und Erwachsener ab. Gerade dies betont der Referentenentwurf und diese Botschaft sollte auch nicht durch einen allzu umfassenden Begriff häuslicher Gewalt verunklart werden. Körperliche, emotionale und sexuelle Gewalt gegen Kinder wird zudem in der Kinderschutzdiskussion aufgrund vieler thematischer Überschneidungen meist zusammen mit anderen Gefährdungsformen (insbesondere Kindesvernachlässigung) behandelt und dieser inhaltliche Zusammenhang sollte auch beibehalten werden. Das DJI empfiehlt den Begriff der häuslichen Gewalt auf Partnerschaftsgewalt zu fokussieren. Zwar entspricht dies nicht der Definition in der Istanbul-Konvention. Sie ist aber gerechtfertigt, weil damit die in diesem Referentenentwurf vorgesehenen Verbesserungen und Anpassungen im Kindschaftsrecht an die Konvention deutlicher gemacht werden können, während Gewalt von Eltern gegen Kinder auch bislang schon im Kindschaftsrecht Beachtung erfahren hat.

Trotz der generellen Empfehlung einer Engführung der Definition möchte das DJI darauf hinweisen, dass es in Familien mit mehreren Kindern – wenn auch selten – Fälle gibt, in denen ein Elternteil nur gegen eines der Kinder Gewalt verübt bzw. damit droht (z.B. Gewalt im Namen der Ehre, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat; z.B. Kindler 2023). Hier kann es für den Schutz des betroffenen Kindes notwendig sein, dass auch die elterliche Sorge und/oder der Umgang für das Geschwisterkind, das nicht unmittelbar von der Gewalt betroffen ist, eingeschränkt wird. Es wäre zu prüfen, inwieweit diese Konstellation – statt der Wahl einer weiten Definition – nicht explizit unter § 1684 BGB-E als Grund für die Einschränkung des Umgangs anzuführen ist.

Am Rande sei positiv hervorgehoben, dass der Referentenentwurf in der Begründung (S. 109f.) die Pflicht des Familiengerichts zu eigenen Feststellungen und zur eigenen Beweiswürdigung betont. Da es sich bei häuslicher Gewalt um Ereignisse handelt, die häufig verdeckt im sozialen Nahraum stattfinden, kommt es öfter zu zunächst widersprüchlichen oder unbeständigen Angaben von Beteiligten ohne belastbare sonstige Nachweise. Der bei einer Sachverhaltsermittlung im Familiengericht anzulegende Beweismaßstab wird sehr nachvollziehbar erklärt und es wird festgehalten, dass Entscheidungen in Strafverfahren, bei denen ein Nachweis strafrechtlich relevanten Verhaltens nicht geführt werden kann, aufgrund des unterschiedlichen Beweismaßstabs keine Bindungswirkung im kindschaftsrechtlichen Verfahren entfalten können.

4.2 Zu berücksichtigende Aspekte häuslicher Gewalt

Das DJI begrüßt, dass der Gesetzgeber in § 1632 Abs. 2 BGB-E mehrere Kriterien formuliert hat, die bei kindschaftsrechtlichen Entscheidungen vorrangig berücksichtigt werden sollen, sofern häusliche Gewalt vorliegt. Werden die aufgeführten Aspekte systematisch einbezogen, kann dies die Transparenz familiengerichtlicher Entscheidungen erhöhen und bei den Stellen bzw. Personen, die Gerichte fallbezogen informieren (z.B. Jugendämter, Verfahrensbeistandschaften) orientierend wirken. Wichtig zu betonen erscheint aber, dass die aufgeführten Aspekte im Dienst einer oder mehrerer Einschätzungsaufgaben stehen können, darunter die Einschätzung der Folgen bereits eingetretener häuslicher Gewalt, die Eintrittswahrscheinlichkeit erneuter häuslicher Gewalt sowie die Unterstützung bei der Auswahl geeigneter, möglichst milder Mittel zur Abwehr von Gefahren. Einige, aber nicht alle der genannten Aspekte lassen sich deshalb in den Dienst der Anforderung der Istanbul-Konvention (Artikel 51) hinsichtlich einer empirisch begründeten Gefährdungseinschätzung bei bekannter häuslicher Gewalt stellen. Dass es überhaupt notwendig ist, mit den in § 1632 Abs. 2 BGB-E aufgeführten Aspekten einen differenzierenden Blick auf häusliche Gewalt zu werfen, liegt in der Vielgestaltung des Phänomens mit unterschiedlichen Formen, Ausprägungen und Verläufen (z.B. Kindler 2025).

Die **Häufigkeit, Dauer und Intensität der häuslichen Gewalt** wird in § 1632 Abs. 2 Nr. 1. BGB-E als erster zu berücksichtigender Aspekt genannt. Dieser Punkt kann sowohl für die zu erwartenden Belastungseffekte als auch für das Wiederholungsrisiko von Bedeutung sein. Empirisch gut belegt ist etwa, dass die Chronizität (mit-)erlebter Partnerschaftsgewalt, der Schweregrad erlittener Verletzungen sowie damit assoziierte Furcht um das eigene Leben und schließlich die Einbettung erlebter körperlicher und sexueller Gewalt in Muster von Kontrolle und Demütigung das Ausmaß kurz- und langfristiger psychischer Belastungen bei Betroffenen im Mittel vorhersagt (z.B. Holmes u.a. 2022). Gleichzeitig sind Häufigkeit und Dauer von Gewalt auch für die Wiederholungsgefahr von häuslicher Gewalt bedeutsam (z.B. Campbell/Meesing 2017). Vor diesem Hintergrund wird es vom DJI als gut begründet angesehen, dass dieser Aspekt in der Liste relevanter Kriterien in § 1632 Abs. 2 BGB-E aufscheint. Allerdings sind zwei qualifizierende Bemerkungen angebracht: (a) Wichtig, aber sicher auch nicht intendiert, ist, dass keine Engführung auf das Muster körperlicher Gewalt erfolgt, da für Belastung und Wiederholungsgefahr die Verbindung von Gewalt mit ständiger Bedrohung und Kontrolle besonders relevant scheint, was auch als „intimer Terror“ bezeichnet wird (Conroy/Crowley/DeSanto 2024) und auch bei mitbetroffenen Kindern zu besonderen Belastungen führt (Xyrakis u.a. 2024), weshalb hier die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung besonders häufig überschritten scheint (Kindler 2025). (b) Sofern Gewalt gegen Kinder in der Definition häuslicher Gewalt enthalten bleibt, ist hier die Brücke und Verbindung mit Kindesvernachlässigung von besonderer Bedeutung, die üblicherweise nicht als Gewalt als schädlicher Form elterlichen Handelns, sondern als ein Unterlassen verstanden wird, aber die häufigste Form von Kindeswohlgefährdung darstellt und in Kombination mit weiteren Gefährdungsformen besonders schädlich wirkt (Ziegenhain/Kindler 2023).

Die Abschätzung der **Wiederholungsgefahr** bei häuslicher Gewalt (§ 1632 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E) ist laut Istanbul-Konvention (Art. 51) bedeutsam, um

Betroffene zu schützen. Im Gesetzesentwurf wird sie daher explizit benannt (§ 1632 Abs. 2 Nr. 2. BGB-E) und soll bei kindschaftsrechtlichen Entscheidungen herangezogen werden. Sowohl für die Abschätzung der Wiederholungsgefahr bei Partnerschaftsgewalt als auch bei der Risikoeinschätzung bezüglich der Gefahr wiederholter Kindesmisshandlung gibt es belegbar aussagekräftige standardisierte Einschätzungsverfahren (van der Put/Gubbels/Assink 2019; van der Put/Assink/van Boekhout Solinge 2017), von denen zumindest einige auch in Deutschland verfügbar sind. Zum völlig nachvollziehbar bedeutsamen Aspekt der Wiederholungsgefahr können Jugendämter und Sachverständige daher prinzipiell Einschätzungen für kindschaftsrechtliche Verfahren erarbeiten, wobei im Einzelfall eine Verbindung von standardisierten Verfahren mit einzelfallbezogener Eindrucksbildung empfohlen wird (Gerber/Kindler 2020).

In § 1632 Abs. 2 Nr. 3 BGB-E ist vorgesehen, dass Familiengerichte bei Vorliegen häuslicher Gewalt regelhaft prüfen sollen, ob von einem kindschaftsrechtlichen Verfahren betroffene Kinder **selbst Gewalt erlebt bzw. miterlebt haben oder mit den Auswirkungen konfrontiert waren**. Ist dies der Fall, so der Hinweis aus der Begründung im Referentenentwurf (S. 113), könnte dies für Umgangseinschränkungen oder die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung sprechen. Das DJI hält diesen Punkt für verzichtbar und empfiehlt eine Streichung. Die Mehrheit der Kinder erleben – insbesondere bei schwerer Gewalt – diese mit (z.B. Hirschel/Hutchison 2016) bzw. sind mit deren Auswirkungen konfrontiert (z.B. für wirtschaftliche Gewalt: Bruno 2022). Zwar sind Fallkonstellationen denkbar, in denen eine kindschaftsrechtliche Entscheidung nach häuslicher Gewalt getroffen werden muss, ohne dass ein Kind die Gewalt miterlebt hat oder mit Auswirkungen konfrontiert war (z.B. Trennung nach Gewalt erfolgte bereits vor der Geburt des Kindes und stellte tatsächlich das Ende der Gewalt dar). Aber die tatsächlichen Erfahrungshintergründe werden dann regelmäßig bei der Einschätzung, wie das Kind vermutlich auf die Entscheidung des Gerichts reagieren wird, zu berücksichtigen sein. Zudem spielt auch beim etablierten Kindeswohlkriterium des Kindeswillens der reale Erfahrungshintergrund des Kindes stets eine Rolle.

Zu erwartende **Auswirkungen der Entscheidung** auf das Kind und einen gewaltbetroffenen Elternteil stellen den vierten Punkt der Aufzählung in § 1632 Abs. 2 Nr. 4 BGB-E dar. Der Punkt unterstreicht die Zukunftsgerichtetheit familiengerichtlicher Entscheidungen. Bei der Beantwortung kann auf einige Befunde und Erfahrungswerte zurückgegriffen werden, etwa auf eine häufig anhaltend hohe Belastung von Müttern, die einer Form von „intimem Terror“ ausgesetzt waren, wenn Umgangskontakte eingerichtet werden (Hardesty u.a. 2017) oder eine verstärkte Symptomatik, wenn Kinder nach häuslicher Gewalt Verhaltensauffälligkeiten entwickelt haben und Umgangskontakte stattfinden (z.B. Jouriles u.a. 2018). Dennoch kann im Einzelfall auch der Kontaktabbruch belastend für Kinder sein, wenn Kinder auch sehr positive Erfahrungen mit dem gewaltausübenden Elternteil gemacht haben und vor diesem Hintergrund Kontakte wünschen. Aus diesem Grund begrüßt das DJI eine Abwägung der Auswirkungen verschiedener Entscheidungsalternativen im Einzelfall.

Weiterhin führt der Referentenentwurf als fünftes Beurteilungskriterium für kindschaftsrechtliche Entscheidungen **das nach Gewaltereignissen gezeigte Verhalten** der gewaltausübenden Person an (§1632 Abs. 2 Nr. 5 BGB-E). Damit soll es möglich werden, ernsthafte und erfolgreiche Bemühungen um eine substanzielle Verringerung des Risikos erneuter Gewalt oder aber das Fehlen solcher Bemühungen bei der Entscheidungsfindung zu würdigen. Sehr wichtig ist hierbei die im Begründungsteil des Referentenentwurfs angesprochene Qualität in Anspruch genommener Beratung bzw. Intervention (Referentenentwurf, S. 114). Nicht alle Maßnahmen sind prinzipiell wirksam (für eine Forschungsübersicht siehe Sousa u.a. 2026) und auch bei prinzipiell wirksamen Maßnahmen spricht nicht jeder Teilnehmer bzw. jede Teilnehmerin positiv auf die Intervention an und nicht alle prinzipiell wirksamen Maßnahmen entsprechen im Einzelfall dem Bedarf (z.B. bei einer vorliegenden Suchterkrankung, die einen wesentlichen Beitrag zum Wiederholungsrisiko leistet). Nicht gewaltzentrierte Maßnahmen können de facto die Gefahr erneuter Gewalt erhöhen, da sie eine falsche Sicherheit vermitteln, wie bereits Neil Jacobson und John Gottman (1998) festgestellt haben. In der Praxis wird es hier erforderlich sein, (a) die Art der in Anspruch genommenen Maßnahme und (b) die Rückmeldung der durchführenden Fachkraft zur Bedarfsgerechtigkeit und zum individuellen Erfolg der Maßnahme einzubeziehen. Bescheinigungen über die Anmeldung zu einer Maßnahme oder einzelne Termine sollten dagegen keine Beachtung erfahren. Etwas irritierend erscheint die Formulierung „das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten“ in §1632 Abs. 2 Nr. 5 BGB-E, da es sich ja ganz überwiegend um Gewaltmuster handelt. Alternativ schlägt das DJI daher die Formulierung „das nach der Gewalt gezeigte Verhalten der Person, die häusliche Gewalt ausgeübt hat“ vor.

Die als sechster Anhaltspunkt im Referentenentwurf geforderte **Berücksichtigung der Gewaltausübung gegen weitere Personen** (§ 1632 Abs. 2 Nr. 6 BGB-E) erscheint inhaltlich obsolet, da alle seriösen Formen einer Einschätzung der Wiederholungsgefahr (§1632 Abs 2 Nr. 2 BGB-E) diesen Aspekt berücksichtigen. Das DJI würde daher für eine Streichung plädieren. Falls der Punkt gestrichen wird, sollte der in der Begründung enthaltene wichtige Hinweis erhalten bleiben, dass die Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes durch das Familiengericht bei der Einschätzung der Wiederholungsgefahr informativ wirken kann und entsprechend in die Erläuterungen zu §1632 Abs 2 Nr. 2 BGB-E verschoben werden.

Zuletzt wird im Gesetz die konkrete **Möglichkeit zukünftiger Gewaltvermeidung** als Kriterium für kindschaftsrechtliche Entscheidungen des Familiengerichts bei häuslicher Gewalt benannt (§1632 Abs. 2 Nr. 7 BGB-E). In der Begründung (S. 114) wird deutlich, dass hier eine Abwägung verlangt wird, welches mildeste Mittel geeignet und notwendig erscheint, das erneute Auftreten von Gewalt zu verhindern. Dies legt nahe, dass – auch jenseits der Anwendung des § 1666 BGB – nun Regelungen von elterlicher Sorge und Umgang im Hinblick auf häusliche Gewalt als staatliche Eingriffe verstanden werden und entsprechend deshalb erfolgende Regelungen zur elterlichen Sorge und zum Umgang nur als ultima ratio anzusehen sind und dem Verhältnismäßigkeitsgebot unterliegen. Zumindest für Übertragungen der elterlichen Sorge und Umgangsregelungen ist diese Logik aber aus Sicht des DJI nicht überzeugend. Vielmehr sollen die Gerichte, soweit nicht eine Kindeswohlgefährdung abgewehrt werden muss, hier kindeswohldienliche Lösungen suchen und

dabei häusliche Gewalt als einen kindeswohlrelevanten Faktor berücksichtigen. Zudem sind hier Fragen der Zumutbarkeit zu berücksichtigen, die ebenfalls nicht ohne weiteres der Logik des mildesten Mittels folgen. Vielleicht wäre hier eine Ausdifferenzierung in der Gesetzesbegründung sinnvoll. Inhaltlich ist die Erörterung der bestehenden Möglichkeiten, zukünftige Gewalt zu vermeiden, aber auf alle Fälle sinnvoll. Dies zielt sowohl auf Sorgeregelungen als auch auf Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung (z.B. Umgangsausschluss bis zur Erfüllung einer Auflage). Im nächsten Abschnitt werden vor diesem Hintergrund Befunde berichtet, auf die sich das Gesetzesvorhaben beziehen kann.

4.3 Maßnahmen zum Schutz vor weiterer häuslicher Gewalt

Ohne dass der Referentenentwurf eine **Systematik von Maßnahmen** zum Schutz vor weiterer häuslicher Gewalt explizit beschreiben würde, lassen sich dem Entwurf doch mindestens sechs mögliche Maßnahmen entnehmen, die nachfolgend kurz diskutiert werden: (a) Auflösung gemeinsamer Verantwortlichkeiten bei gemeinsamer elterlicher Sorge, (b) Umgangsbegleitung bzw. -pflegschaft, (c) Ausschluss von Umgangskontakten, (d) Verbote und elektronische Warnsysteme, (e) Anreize für die Teilnahme an psychosozialen Maßnahmen zur Verringerung des Gewaltrisikos sowie (f) Gebote zur Teilnahme an psychosozialen Maßnahmen zur Verringerung des Gewaltrisikos. Viele der Ansätze können miteinander kombiniert werden. Befundlagen und rechtliche Anknüpfungspunkte im Referentenentwurf werden hier jedoch getrennt diskutiert. Für den Einzelfall ist in §1632 Abs. 2 Nr. 7 BGB-E vorgesehen, dass Gerichte hier verschiedene Möglichkeiten abwägen sollen.

Die **Auflösung gemeinsamer rechtlicher und praktischer Verantwortlichkeiten** bei bestehender gemeinsamer elterlicher Sorge soll grundsätzlich über (prinzipiell jederzeit widerrufliche) Sorgevollmachten (§ 1643 BGB-E), gerichtliche Entscheidungen zu einzelnen Streitfragen (§ 1633 BGB-E) oder die Aufhebung einer gemeinsamen elterlichen Sorge ganz oder in Teilen und die Übertragung auf einen Elternteil (§ 1635 BGB-E) erfolgen können. Zu beachten ist, dass § 1635 Abs. 3 BGB-E bestimmt, dass andere Mittel als die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil als milder anzusehen sind und vom Gericht stets bevorzugt werden sollen, wenn sie gleich geeignet sind, um dem Kindeswohl und den berechtigten Interessen der Eltern zu entsprechen. Für Fallverläufe häuslicher Gewalt ist dieser Themenkomplex vor allem deshalb relevant, weil gemeinsame Verantwortlichkeiten in manchen Fällen nach einer Trennung eingesetzt werden um weiter Kontrolle über gewaltbetroffene Elternteile und mitbetroffene Kinder auszuüben und diese in teilweise demütigender Weise zur Einholung von Zustimmungen zu zwingen (für eine Forschungsübersicht siehe Spearman u.a. 2024, für deutsche Daten zur Prävalenz siehe Leitgöb-Guzy/Bieber 2026, S. 53). Diese fortgesetzte Kontrolle wiederum schreibt Gefühle von Hilf- und Schutzlosigkeit fort, erschwert bei den Betroffenen Bewältigungsprozesse und verzögert eine Reorganisation von desorganisierten Bindungsbeziehungen zwischen Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen. Inwieweit und wann (prinzipiell jederzeit widerrufli-

che) Sorgevollmachten gleich geeignet sind wie Übertragungen der alleinigen elterlichen Sorge, um eine fortgesetzte Kontrolle nach häuslicher Gewalt abzuwehren, erscheint derzeit empirisch ungeklärt. Deshalb ist es wichtig, dass hier auf die Zumutbarkeit geachtet wird und mehrere obergerichtliche Entscheidungen bloße Sorgevollmachten bei dieser Fallkonstellation für unzumutbar erklärt haben, worauf im Referentenentwurf dankenswerterweise ausdrücklich hingewiesen wird (S. 116).

Umgangsbegleitung (§ 1685 BGB-E) und **Umgangspflegschaft** (§ 1686 BGB-E) sollen einerseits Kontakte von Kindern zu getrenntlebenden Elternteilen ermöglichen, andererseits aber nach häuslicher Gewalt durch ihre Anwesenheit (Umgangsbegleitung) bzw. die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für Umgangszeiten (Umgangspflegschaften) sowie die Unterstützung der elterlichen Kommunikation erneuten gewalttätigen Eskalationen entgegenwirken. Es ist bekannt, dass häusliche Gewalt vor einer Elterntrennung spätere, auch gerichtlich ausgetragene Umgangskonflikte wesentlich wahrscheinlicher macht (Kindler u.a. 2023) und deshalb auch häufiger zu umgangsbeschränkenden Maßnahmen führt. Nicht bekannt ist hingegen bei welchem Ausmaß von Wiederholungsrisiken die beiden hier im Mittelpunkt stehenden Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Gewalt geeignet und ausreichend sind. Weitgehend einvernehmlich wird vermutet, bei einem sehr hohen Risiko wiederholter und schwerer Gewalt könne nicht von einer gegebenen Eignung ausgegangen werden (z.B. Jaffe u.a. 2023, S. 62). Trotzdem wird den Gerichten und den verfahrensbeteiligten Professionen hier aus Sicht des DJI eine derzeit nur schwer fundiert lösbare Einschätzungsaufgabe zugewiesen. Studien deuten zudem darauf hin, dass dynamische, d.h. veränderliche Risikofaktoren wichtig dafür sein können, wann es tatsächlich zu Gewalt kommt. Zu diesen Risikofaktoren zählen z.B. ein wechselndes Ausmaß an Suchtmittelkonsum, Eifersucht angesichts einer neuen Partnerschaft des hauptsächlich betreuenden Elternteils oder negativ erlebte Ereignisse in weiteren Gerichtsverfahren (z.B. Krahé 2026). Deren Einschätzung durch Umgangsbegleitungen bzw. Umgangspfleger:innen setzt allerdings Schulung voraus.

Ein nicht nur vorübergehender **Umgangsausschluss** setzt, wie bisher, auch nach § 1684 Abs. 2 BGB-E eine vorliegende Kindeswohlgefährdung voraus. Eine solche Situation besteht etwa, wenn nach häuslicher Gewalt eine so zugespitzte Risikolage vorliegt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit schwere – also sehr verletzungsträchtige oder tödliche – Gewalt vorherzusehen ist. Da schwere Gewalt im Kontext von Umgang zwar vorkommt, aber relativ selten ist, ist eine Prognose solcher Ereignisse aus methodischen Gründen nur schwer zuverlässig möglich (z.B. Trood u.a. 2026). Bei einigen bereits in Deutschland verfügbaren Risikoeinschätzungsverfahren lassen sich aber zumindest verdichtete Risikolagen definieren, in denen es in der Mehrheit der Fälle zu weiterer Gewalt (unabhängig vom Schweregrad) kommt (z.B. Gerth u.a. 2014). Solche Verfahren können aus Sicht des DJI ein Ansatzpunkt für eine multiprofessionelle Einschätzung in Verfahren sein. Sehr viel häufiger wird sich ein Umgangsausschluss nach häuslicher Gewalt aber vermutlich über die gewaltbedingte Belastung betroffener Kinder oder einen entgegenstehenden beachtenswerten Kindeswillen begründen, da beide Umstände Notlagen schaffen können, in denen die Durchsetzung von Umgang eine Kindeswohlgefährdende Situation heraufbeschwört. Bei der Erhebung des Kindeswillens kommt den Gerichten selbst

sowie Verfahrensbeiständ:innen eine herausragende Rolle zu, beim Sachvortrag einer hohen gewaltbedingten Belastung von Kindern gilt dies für Jugendämter sowie Sachverständige.

Ein viertes Instrument zur Verhinderung weiterer häuslicher Gewalt stellen in kindschaftsrechtlichen Verfahren **Verbote** (z.B. Näherungsverbote) dar, die nach dem noch nicht in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz (Bundestags-Drucksache 21/4082) bei konkreten Gefahrenhinweisen durch eine **elektronische Aufenthaltsüberwachung und Warnsysteme** ergänzt werden können sollen. Eine gegebene, wenn auch beschränkte Schutzwirkung von gerichtlichen Schutzanordnungen in Fällen mit geringem bis mittlerem Wiederholungsrisiko erscheint belegt (für eine Meta-Analyse siehe Cordier u.a. 2021). Zum noch lückenhaften Stand der Forschung zur Wirkung von elektronischen Verfahren der Aufenthaltsüberwachung, die in den meisten Jurisdiktionen bislang zurückhaltend und beschränkt auf Fälle mit hohem Wiederholungsrisiko eingesetzt werden, hat das DJI bereits in seiner Stellungnahme vom 13.12.2024 zum Gesetzentwurf zur ersten Änderung des Gewaltschutzgesetzes hingewiesen, aber ebenso hervorgehoben, dass erste Studien Hinweise auf positive Effekte erbracht hätten. Insgesamt lässt sich daher vermuten, dass Verbote, die bei sehr hohen Risiken durch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung ergänzt werden, einen positiven Beitrag leisten können, den der jetzige Referentenentwurf insofern erweitert, als in § 1684 Abs. 4 und 5 BGB-E ausdrücklich die Möglichkeit solcher Maßnahmen im Kontext von Umgangsverfahren zur Gefährdungsabwehr normiert wird.

Mit §1632 Abs. 2 Nr. 5 BGB-E (Berücksichtigung des Verhaltens nach häuslicher Gewalt) soll im Referentenentwurf ein **Anreiz für die freiwillige Inanspruchnahme von psychosozialen Angeboten** zur Verminderung des Gewaltrisikos gesetzt werden. Zudem sollen die §§ 1666 Abs. 3 und 1684 Abs. 4 BGB-E Familiengerichten die Möglichkeit eröffnen, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung als Gebot **verpflichtend anzuordnen**. Der Entwurf kommt damit einer wesentlichen Forderung im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention nach (Franke 2023) und nimmt Bezug auf die Novellierung des Gewaltschutzgesetzes, welche die Möglichkeit einer solchen Anordnung in § 1 Abs. 4 GewSchG-E vorsieht. Die im Rahmen der Novellierung unter dem Oberbegriff der „Täterarbeit“ firmierenden Ansätze zur indizierten Prävention zukünftiger Gewaltausübung sind in Deutschland zunehmend verbreitet (Liel u.a. 2025b), sodass Familiengerichte vielerorts, aber noch nicht flächendeckend (Liel et al., 2025b) darauf zurückgreifen können. Innerhalb des Präventionsangebots von häuslicher Gewalt können soziale Trainingskurse als wirkungsbelegt zur Rückfallprävention gelten, auch wenn die Effekte eher schwach sind und nicht alle Teilnehmenden betreffen (Liel u.a. 2025a; Sousa u.a. 2026). Die internationale Befundlage belegt, dass Behandlungsangebote nach verübter Partnerschaftsgewalt auch bei unfreiwilliger Teilnahme die strafrechtlich dokumentierte und daher meist auf schwere Gewalt bezogene Wiederholungsrate einschlägiger und genereller Gewalt verringern können (Cheng u.a. 2021; Travers u.a. 2021; Arias/Arce/Vilariño 2013). Weniger eindeutig ist die Befundlage, wenn Ex-Partnerinnen von Gewalttätern befragt werden. Die Wirksamkeit verdoppelt sich, wenn die Ansätze Risk-Response-Needs-

Kriterien erfüllen, also besondere Maßnahmen für hoch rückfallgefährdete Personen vorsehen, Ressourcen für zusätzlichen Bedarf vorhalten, insbesondere bei Substanzmissbrauch, und die Ansprechbarkeit auf die Intervention kontrollieren (Cheng u.a. 2021; Coulter/VandeWeerd 2009). Dass der Referentenentwurf, im Unterschied zu anderen Maßnahmen des §1666 Abs. 2 BGB, vorsieht, vom Gericht solle ein konkret zu benennender Anbieter (Person bzw. Stelle) festgelegt werden (S. 25 bzw. S. 32), ermöglicht eine Auswahl nach Qualität des Angebots, setzt aber auch voraus, dass Gerichte ungeeignete von qualifizierten Angeboten unterscheiden können. In Deutschland legt ein fachlicher Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. wesentliche Qualitätsmerkmale fest (Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt 2023) und wäre daher hierfür ein geeigneter Orientierungsmaßstab. Möglicherweise orientiert an einer Novellierung des Sicherheitspolizeigesetzes in Österreich im Jahr 2021 soll nun zudem der in Deutschland bislang nur in einzelnen Bundesländern (z.B. Brandenburg) in den Polizeiaufgabengesetzen eingeführte, jedenfalls aber nicht mit Wirkungsnachweisen hinterlegte Begriff der „Gewaltpräventionsberatung“ ins Kindschaftsrecht übernommen werden. In Österreich bezeichnen Gewaltpräventionsberatungen sehr kurze, insgesamt sechs Stunden umfassende Einzelberatungen nach polizeilichen Wegweisungen.² Ohne Wirkungsnachweise sieht das DJI ein solches Angebot kritisch und erinnert an den Befund von Neil Jacobson und John Gottman (1998), wonach unwirksame Angebote weitere Gewalt im Endeffekt wahrscheinlicher machen, da sie die Beteiligten, einschließlich des Gerichts, in falscher Sicherheit wiegen. Zwei Ergänzungen wären aus Sicht des DJI anzudenken: (a) Im Hinblick auf § 1685 BGB-E könnte erwähnt werden, dass ein begleiteter Umgang nach einem erfolgreich absolvierten sozialen Trainingskurs angeordnet werden kann, um einerseits der gewaltausübenden Person Gelegenheit zu geben, sich zu entschuldigen, und andererseits Kindern Gelegenheit zu geben, Veränderungen beim Elternteil zu bemerken. Sinnvoll wäre hier Umgangsbegleitung zu einer Form von Hilfe zur Erziehung auszubauen, um gewaltbedingte Belastungen der Eltern-Kind-Beziehung abzubauen. Hierfür gibt es erste Ansätze (z.B. Scott u.a. 2021), aber auch noch Entwicklungs- und Forschungsbedarf. (b) In manchen Fällen werden die Familiengerichte mit Partnerschaften konfrontiert werden, in denen es zu wechselseitigem Gewaltverhalten gekommen ist. Hier könnte es sein, dass – sofern keine Trennung erfolgt – soziale Trainingskurse für beide Partner:innen mit Elementen von Paarberatung kombiniert werden sollten. Diese haben sich unter bestimmten Umständen als wirksam erwiesen, um zu einer Verhinderung erneuter Gewalt beizutragen (Stith u.a. 2020; Fals-Stewart/Clinton-Sherrod 2009; Stith u.a. 2004; Dunford 2000; Brannen/Rubin 1996). Daher sollte § 1666 Abs. 3 BGB-E so formuliert werden, dass auch solche Angebote unter engen Voraussetzungen möglich sind.

Insgesamt ist damit aus Sicht des DJI festzuhalten, dass der Referentenentwurf den Familiengerichten ein differenziertes Instrumentarium zum Schutz vor weiterer

² <https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/haeusliche-gewalt.html>

häuslicher Gewalt zur Verfügung stellen will. Die meisten vorgesehenen Maßnahmen können für bestimmte Fallkonstellationen als evidenzbasiert angesehen werden. Teilweise besteht Bedarf an Forschung und Praxisentwicklung (z.B. Umgangspflegschaft nach häuslicher Gewalt, begleiteter Umgang nach erfolgreicher Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs). Allein das in Österreich eingeführte Instrument einer Einzelberatung im Umfang von sechs Stunden (Gewaltpräventionsberatung) erscheint, allein schon wegen der Dauer, bislang wenig erfolgversprechend und daher riskant. Wichtig erscheint dem DJI, dass das Gesetz, wenn es eingeführt werden sollte, aufgrund der zu treffenden und zu begründenden Auswahlentscheidungen mit Schulungen für Familiengerichte und andere professionelle Verfahrensbeteiligte verbunden wird und die Wirkungen evaluiert werden, was bislang nicht vorgesehen ist (Referentenentwurf, S. 89). Dies unter anderem auch deshalb, weil aus anderen Jurisdiktionen ungewollte Entwicklungen berichtet werden: So kam es nach der Einführung der Berücksichtigung von Partnerschaftsgewalt bei Kindschaftsverfahren zu einem Anstieg von Sorgerechtsingriffen bei Müttern, die ihre Kinder nicht wirksam vor weiterer Partnerschaftsgewalt durch ihren (Ex-)Partner schützen konnten (Cripps 2024; Ottermann 2024). Dies könnte einen Bedarf an Weiterentwicklung der Instrumente im Kindschaftsrecht anzeigen.

5 Pflegekindschaftsrecht

Das Kindschaftsrecht für Kinder in Familienpflege wird in den §§ 1695 bis 1701 BGB-E erstmals in einem eigenen Untertitel systematisch zusammengeführt. Dabei werden in § 1695 BGB-E – als neu geschaffenem Paragraphen ohne unmittelbaren Vorläufer im geltenden Recht – allgemeine Grundsätze für Kinder in Familienpflege vorangestellt. Die bisherige Dauerverbleibensanordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB) wird in § 1700 BGB-E überführt und dabei von einer Kann- zur Muss-Regelung umgestaltet. Neu eingeführt wird zudem ein familiengerichtlicher Genehmigungsvorbehalt für den Wechsel einer Pflegestelle gegen den Willen der Pflegeperson (§ 1701 BGB-E).

Das DJI begrüßt ausdrücklich, dass das Kindschaftsrecht für Kinder in Familienpflege in einem eigenen Untertitel systematisch zusammengeführt wird. Die bisherige Regelungslage war über verschiedene Paragraphen verstreut und für Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender sowie für die Fachpraxis schwer zu erfassen. Die neue Struktur schafft Übersichtlichkeit und macht deutlich, dass das Kindschaftsrecht für Kinder in Familienpflege eine eigenständige rechtliche Regelungsmaterie darstellt, die besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Die nachfolgenden Ausführungen kommentieren die einzelnen Regelungen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive. Zu zwei Paragraphen - § 1697 BGB-E zur elterlichen Sorge bei Familienpflege und § 1698 BGB-E zu den Befugnissen der Pflegeperson – verzichtet das DJI auf eine fachliche Stellungnahme, da es sich um rechtssystematische Regelungen handelt, zu denen aus sozialwissenschaftlicher Sicht keine eigenständige Einschätzung beizutragen ist.

5.1 § 1695 Allgemeine Grundsätze für Kinder in Familienpflege

5.1.1 Absatz 2 – Kooperationspflicht und Perspektivklärung

Pflegekinder haben in ihrer Vorgeschichte häufig bereits multiple Trennungen und Unterbringungswechsel erlebt; ungeklärte Lebensperspektiven setzen dieses Muster von Unsicherheit fort und erhöhen das Risiko weiterer Instabilität. Die Forschung belegt, dass Instabilität ein konsistenter Risikofaktor für externalisierende und internalisierende Verhaltensauffälligkeiten ist (Maguire u.a. 2024; Newton/Litrownik/Landsverk 2000). Internationale Längsschnittstudien belegen zudem, dass Kinder in dauerhaft (rechtlich) stabilen Verhältnissen in ihrer Entwicklung besser abschneiden als Kinder, die über längere Zeit in rechtlich ungeklärten Situationen verbleiben (Hjern/Vinnerljung/Brännström 2019; Triseliotis, John 2002).

Das DJI begrüßt daher die ausdrückliche Bezugnahme auf § 37c Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sowie auch die Normierung, dass alle Beteiligten an der Perspektivklärung mitwirken sollen und miteinander zu kooperieren haben. Die Normierung der Kooperationspflicht kann dabei dazu beitragen, dass Perspektivklärung nicht länger

vom Engagement einzelner Fachkräfte abhängt, sondern strukturell besser verankert wird.

5.1.2 Absatz 3 – Erarbeitung einer dauerhaften Lebensperspektive

Der Entwurf sieht in §1695 Abs. 2 BGB-E vor, dass bei fehlender Perspektive auf eine Rückführung in die Herkunftsfamilie mit allen Beteiligten eine andere, dem Kindeswohl förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden soll. Das DJI unterstützt diese Regelung ausdrücklich.

Soweit die Absicht besteht, dabei auch die Prüfung der Möglichkeit einer Annahme als Kind (Adoption) als potenziell dauerhafte Lebensperspektive zu stärken, wäre ein konkreter Verweis auf § 37c Absatz 2 Satz 3 SGB VIII sinnvoll, und zwar so, wie in Absatz 2 ebenfalls auf das SGB VIII verwiesen wird. Dies erscheint auch deshalb geboten, weil aktuelle Befunde aus einer Studie des DJI zeigen, dass die nach § 37c Absatz 2 Satz 3 SGB VIII gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Adoptionsoption in der Praxis nur selten regelhaft erfolgt; die weit überwiegende Mehrheit der Fachdienste handelt nur anlassbezogen. Als zentraler Anlass wird primär der von den Pflegeeltern (oder Eltern) eingebrachte Adoptionswunsch benannt, während die Initiative, die Möglichkeit einer Adoption zu prüfen, nur sehr selten von den Fachdiensten ausgeht (Bränzel/Kappler/Bovenschen 2025; Kappler/Bränzel/Bovenschen 2025). Eine explizite Verankerung auch im BGB könnte folglich dazu beitragen, die Aufmerksamkeit der Praxis auf diesen Prüfauftrag zu lenken.

5.2 § 1696 Pflicht zur Rücksichtnahme der Eltern und der Pflegepersonen

Befunde aus der Scheidungsforschung zeigen, dass anhaltende Konflikte zwischen Bezugspersonen das Gefühl emotionaler Sicherheit bei Kindern nachhaltig beeinträchtigen und sich negativ auf ihre Bindungsentwicklung auswirken können (Li u.a. 2026; Tan u.a. 2018; Davies u.a. 2016). Für Pflegekinder fehlt es an spezifischen Untersuchungen zu den Auswirkungen von Konflikten zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern auf ihre Entwicklung. Aufgrund ihrer Vorerfahrungen ist aber davon auszugehen, dass sie besonders sensibel auf Konflikte und Spannungen zwischen ihren Fürsorgepersonen und leiblichen Eltern reagieren. Kleinere qualitative Studien weisen darauf hin, dass sowohl Pflegeeltern als auch Eltern Umgangskontakte teilweise als herausfordernd und konflikthaft beschreiben und es ihnen schwerfallen kann, die Handlungen des jeweils anderen zu akzeptieren (Fuentes u.a. 2019; García-Martín u.a. 2019). Pflegeeltern berichten beispielsweise von Sorgen, dass die Pflegekinder in Loyalitätskonflikte geraten und negative Botschaften der leiblichen Eltern über die Pflegefamilie erhalten könnten (Fuentes u.a. 2019). Lourdes Linares u.a. (2010) zeigen zudem – auf der Grundlage von Einschätzungen der Pflegeeltern – dass von den Pflegeeltern wahrgenommene Konflikte mit den leiblichen Eltern mit Verhaltensauffälligkeiten der Kinder assoziiert sind.

Eine explizite Formulierung einer Pflicht zur Rücksichtnahme für Herkunftseltern und Pflegepersonen ist daher aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Hinsichtlich der Formulierung der Regelung ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Erleben von Loyalitätskonflikten im engeren Sinne – also durch Äußerungen oder Verhaltensweisen der Bezugspersonen ausgelöste Sorgen, eine Bezugsperson zu verletzen oder deren Zuneigung zu verlieren – vor allem bei älteren Kindern auftritt. Bei jüngeren Kindern stehen hingegen eher Verunsicherungen und emotionale Belastungsreaktionen in Zusammenhang mit Umgangskontakten im Vordergrund, insbesondere wenn den Bezugspersonen eine feinfühlige Begleitung des Kindes und das aktive Zulassen von Beziehungen zu beiden Familiensystemen schwerfällt.

Das DJI regt daher an, die Formulierung des Absatzes zu überdenken, um auch der Situation jüngerer Kinder besser Rechnung zu tragen. Im Übrigen ist die aktuelle Formulierung „so zu verhalten, dass Loyalitätskonflikte vermieden werden können“ für die Praxis wenig handlungsleitend, da vorausgesetzt wird, dass Eltern und Pflegepersonen klar ist, was unter dem Fachbegriff „Loyalitätskonflikte“ konkret verstanden wird und wodurch diese ausgelöst werden. Das DJI schlägt deshalb vor, sich auch bei der Regelung für Kinder in Familienpflege an der Formulierung aus § 1627 Absatz 3 BGB-E zu orientieren, d.h. einer Pflicht der Eltern, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zu seinen Pflegepersonen nicht beeinträchtigt wird, und einer Pflicht der Pflegepersonen, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zu seinen Eltern nicht beeinträchtigt wird.

Da der Umgang mit den Eltern in der Praxis einen wichtigen Anwendungsfall darstellt, kann ergänzend auf § 1682 BGB-E verwiesen werden, der für die Umgangsgestaltung getrenntlebender Eltern entsprechende Erwartungen positiv und konkret formuliert. Für Pflegekinder ist insbesondere bedeutsam, dass leibliche Eltern und Pflegeeltern sich nicht gegenseitig vor dem Kind abwertend übereinander äußern und Spannungen nach Möglichkeit vom Kind fernhalten, dass die leiblichen Eltern dem Kind keine unrealistischen Aussichten auf eine baldige Rückführung machen und dass die Pflegeeltern Kontakte des Kindes mit den leiblichen Eltern aktiv unterstützen, indem sie das Kind angemessen vorbereiten und ihm eine positive Haltung gegenüber den Kontakten ermöglichen.

5.3 § 1699 Umgangsrecht der Eltern und weiterer umgangsberechtigter Personen

§ 1699 BGB-E regelt den Umgang von Pflegekindern mit ihren Eltern und anderen Bezugspersonen. Die Bezeichnung des Regelungsgegenstandes als „Umgangsrecht der Eltern und weiterer umgangsberechtigter Personen“ greift dabei zu kurz: Sie stellt die Rechte der Erwachsenen in den Vordergrund, während sowohl die Regelung selbst als auch die Begründung des Gesetzgebers maßgeblich mit den Bedürfnissen und Rechten der Kinder argumentieren, nämlich ihrem Recht auf Umgang mit wichtigen Bezugspersonen und dem Recht von Geschwistern auf Kontakt untereinander. Das DJI regt daher an, in der Überschrift auch die Perspektive der

Kinder explizit zu benennen, etwa durch eine Formulierung wie „Umgangsrecht der Kinder, ihrer Eltern und weiterer Bezugspersonen“.

5.3.1 Absatz 1

Die Klarstellung, dass bestehende Umgangsrechte durch die Begründung eines Pflegeverhältnisses nicht berührt werden, wird vom DJI begrüßt. Der Gesetzgeber weist in der Begründung zu Recht darauf hin, dass der Kontaktabbruch zu den Eltern aus Kindesperspektive ein destabilisierendes Verlustereignis darstellen kann, und stellt klar, dass faktische Umgangsbeschränkungen ohne rechtliche Grundlage unzulässig sind. In der Praxis werden beispielsweise nach der Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie häufig pauschal längere Kontaktpausen mit den Eltern oder weiteren Bezugspersonen mit der Begründung umgesetzt, die Eingewöhnung des Kindes zu erleichtern. Es gibt jedoch keine wissenschaftlichen Belege dafür, dass die Eingewöhnung oder der Bindungsaufbau in der Pflegefamilie besser gelingt, wenn keine Kontakte mit der Herkunftsfamilie stattfinden. Die wenigen vorhandenen Befunde zeigen vielmehr, dass Kontakt mit den Eltern nicht mit der Beziehungsqualität zur Pflegeperson in Zusammenhang stehen (für einen Überblick vgl. Poitras/Porlier/Tarabulsy 2022). Die Trennung von bisherigen Bezugspersonen löst bei Kindern erhebliche Verunsicherung aus und geht – unabhängig von der Qualität der vorherigen Beziehung – mit Gefühlen wie Angst, Trauer und Verlust einher, die von neuen Bezugspersonen gerade am Anfang noch nicht vollständig aufgefangen werden können. Hinzu kommt, dass Kinder sich häufig auch Sorgen um ihre Eltern machen oder Selbstvorwürfe wegen der Fremdunterbringung entwickeln. Kontakte zu den Eltern können daher gerade in der Anfangsphase dazu beitragen, diese Belastungen abzumildern, zumal ein vollständiger Kontaktabbruch zur Herkunftsfamilie mit einer schlechteren Anpassung von Pflegekindern in Zusammenhang stehen kann (ebd.) – sofern der Umgang dem Kindeswohl dient und keine Schutzbedenken entgegenstehen. Denn es gibt selbstverständlich auch Konstellationen, in denen Kinder nach Gefährdungssituationen mittels vorübergehender oder längerfristiger Kontaktbeschränkungen geschützt werden müssen (Touati u.a. 2025). Die vorliegende Forschung zeigt insgesamt heterogene Befunde: Ob und in welcher Form Kontakte dem Kind nützen oder es belasten, hängt wesentlich von individuellen Faktoren wie dem Alter des Kindes, der Platzierungsdauer, den Eigenschaften der Herkunfts- und Pflegeeltern, den Vorerfahrungen sowie der Qualität der Kontakte ab (ebd.; Poitras/Porlier/Tarabulsy 2022). Das DJI begrüßt daher ausdrücklich, dass die Regelung eine Einzelfallprüfung vorschreibt.

5.3.2 Absatz 2

Geschwisterbeziehungen gehören zu den am längsten andauernden Beziehungen im Leben und können für Kinder in Pflegefamilien einen wichtigen Schutzfaktor darstellen (Wojciak u.a. 2023; DiGiovanni/Font 2021; Wojciak/McWey/Waid 2018). Viele Pflegekinder wünschen sich ausdrücklich mehr Kontakt zu getrennt untergebrachten Geschwistern (Wojciak/McWey/Helfrich 2013; Lundström/Sallnäs 2012)

– ein Befund, der darauf hinweist, dass bestehende Kontaktmöglichkeiten dem tatsächlichen Bedarf der Kinder häufig nicht gerecht werden. Die Betonung des Umgangsrechts von Geschwistern in § 1699 Absatz 2 BGB-E ist daher zu begrüßen.

Die Forschung zeigt, dass Geschwisterkontakte (z.B. Telefonate, Besuche, gemeinsame Feriencamps) auf mehreren Wegen stabilisierend wirken können: Sie vermitteln Kindern die Gewissheit, dass es den Geschwistern gut geht, erleichtern das Ankommen in der Pflegefamilie und können bei der Biografiearbeit eine wichtige Rolle spielen, da die Beziehungen zu leiblichen Geschwistern häufig weniger belastet sind als die zu den leiblichen Eltern (für eine Übersicht vgl. Bovenschen/Kappeler/Bränzel 2024). Viele getrennt untergebrachte Geschwister sind trotz räumlicher Trennung weiterhin emotional miteinander verbunden; die Trennung geht in vielen Fällen mit Trauer und Verlustgefühlen einher (DiGiovanni/Font 2021; Affronti/Rittner/Semanchin Jones 2015).

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass Kontakte nicht in allen Konstellationen uneingeschränkt förderlich sind (Herbster/Ocasio 2021) und mit negativen Gefühlen verbunden sein können (z.B. Reimer 2020; Reimer/Wolf 2012). Solche negativen Erfahrungen sprechen jedoch nicht gegen den Kontakt als solchen, sondern unterstreichen die Bedeutung einer fachlichen Begleitung. Im angloamerikanischen Raum wurden Interventionen speziell für getrennt untergebrachte Geschwister entwickelt und erprobt, die darauf abzielen, die Geschwisterbeziehung zu stärken und das Wohlbefinden der Kinder zu fördern (Waid/VanMeter/Wojciak 2024; Waid/Dantas 2023). Eine individuelle, flexibel anpassbare Kontaktgestaltung, die fachlich begleitet wird, ist daher ebenso erforderlich wie die Bereitstellung entsprechender Ressourcen in der Fachpraxis.

5.4 § 1700 Verbleibensanordnung

Die bisherige Dauerverbleibensanordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB) wird in § 1700 BGB-E überführt und dabei von einer Kann- zur Muss-Regelung umgestaltet. Der Wortlaut des bisherigen § 1632 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB wurde dabei nach Angaben des Gesetzgebers korrigiert, da die bisherige Kann-Regelung ein Ermessen des Gerichts nahegelegt hat, das nach aktueller Rechtsprechung (vgl. Münchener Kommentar/Huber, 9. Auflage 2024, § 1632 BGB, Rn. 58) aber nicht besteht.

Die Forschung zeigt, dass gerade die Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit von Beziehungen für Pflegekinder entwicklungspsychologisch bedeutsam ist: Kinder, die bereits Bindungsabbrüche erlebt haben, sind besonders sensibel dafür, ob ihre aktuelle Lebenssituation stabil ist (Engler u.a. 2022). Eine Norm, die dem Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen keinen Spielraum lässt, unterstützt diesen Schutz strukturell. Die Klarstellung ist daher aus entwicklungspsychologischer Sicht zu begrüßen, weil sie Rechtssicherheit schafft und den Schutz gewachsener Bindungen verlässlicher sichert als eine Ermessensnorm.

5.4.1 § 1701 Pflegestellenwechsel

Der neu eingeführte familiengerichtliche Genehmigungsvorbehalt beim Wechsel einer Pflegestelle gegen den Willen der Pflegeperson ist dem Grunde nach zu begrüßen, da er der Sicherung der Kontinuität und Stabilität der Lebenssituation von Kindern dient. Die Forschung zeigt deutlich, dass multiple Unterbringungswechsel ein erhebliches Entwicklungsrisiko für Pflegekinder darstellen: Unterbringungswechsel sind sowohl mit einer Zunahme externalisierender als auch internalisierender Verhaltensauffälligkeiten assoziiert – wobei Verhaltensauffälligkeiten ihrerseits das Risiko weiterer Wechsel erhöhen und so ein sich verstärkender Kreislauf entstehen kann (Maguire u.a. 2024; Newton/Litrownik/Landsverk 2000). Gerade vor diesem Hintergrund ist es wichtig, Unterbringungswechsel zu vermeiden und bestehende Pflegeverhältnisse zu stabilisieren. Der neu eingeführte Genehmigungsvorbehalt kann dazu einen Beitrag leisten, indem er dem Familiengericht die Möglichkeit gibt, Wechsel gegen den Willen der Pflegeperson zu prüfen und gegebenenfalls zu verhindern.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Pflegestellenwechsel in der Praxis häufiger durch andere Konstellationen ausgelöst werden als durch den hier geregelten Fall. Studien zeigen, dass rund ein Viertel aller Pflegeverhältnisse vorzeitig abbricht – bei Jugendlichen sogar über ein Drittel (Eltink u.a. 2025). Überblicksarbeiten zum aktuellen Forschungsstand (Konijn u.a. 2019; Rock u.a. 2015) zeigen, dass Abbrüche von Pflegeverhältnissen vor allem durch drei Faktoren begünstigt werden: externalisierende Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, eine eingeschränkte Erziehungsqualität der Pflegepersonen sowie ein höheres Alter des Kindes bei Aufnahme in die Familie. Verhaltensauffälligkeiten der Kinder stellen dabei den stärksten einzelnen Risikofaktor dar und sind häufig selbst Folge belastender Vorerfahrungen und vorangegangener Unterbringungswechsel. Dieses Befundmuster zeigt, dass sich Pflegestellenabbrüche in vielen Fällen nicht als isolierte Einzelereignisse darstellen, sondern als Teil eines sich selbst verstärkenden Kreislaufs: Belastende Vorerfahrungen führen zu Verhaltensauffälligkeiten, diese erhöhen die Wahrscheinlichkeit eines Abbruchs, und jeder weitere Abbruch verstärkt die Ausgangsproblematik.

Der Genehmigungsvorbehalt erfasst lediglich Fallkonstellationen, bei denen die Pflegeperson mit dem Wechsel nicht einverstanden ist, die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts aber einen Wechsel anstreben. Für die Prävention der oben beschriebenen, in der Praxis häufigeren Formen von Abbrüchen ist der Genehmigungsvorbehalt dagegen kaum relevant. Für die Stabilität von Pflegeverhältnissen ist vor allem entscheidend, dass der Unterstützungsbedarf der Kinder und der Pflegepersonen frühzeitig erkannt und gedeckt wird – insbesondere durch qualifizierte Vorbereitung, kontinuierliche Begleitung und niedrigschwelligen Zugang zu Beratung und therapeutischer Unterstützung (Vanderwill u.a. 2021). Wirksame Prävention von Pflegestellenabbrüchen erfordert folglich nicht in erster Linie gerichtliche Kontrollmechanismen, sondern den Ausbau frühzeitiger, niedrigschwelliger und kontinuierlicher Beratungs- und Unterstützungsangebote. Auch wenn dies nicht Gegenstand der vorliegenden Regelung ist, hält das DJI diesen Hinweis für wesentlich: Der Genehmigungsvorbehalt allein kann die Stabilität von Pflegeverhältnissen

nur begrenzt fördern, solange die häufigeren Ursachen von Abbrüchen – mangelnde Unterstützung der Pflegepersonen und ungedeckter therapeutischer Bedarf der Kinder – strukturell nicht adressiert werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei familiengerichtlichen Entscheidungen im Rahmen des Genehmigungsvorbehalts nicht pauschal davon ausgegangen werden sollte, dass Pflegepersonen ungeeignet sind, weil das Kind Verhaltensauffälligkeiten zeigt oder weil Hilfen in erheblichem Umfang oder über längere Zeit in Anspruch genommen werden. Solche Konstellationen können im Gegenteil ein Indiz für besonders engagierte und verantwortungsvolle Pflegepersonen sein, die aktiv Unterstützung suchen.

6 Adoptionsrecht

6.1 Gesetzesentwurf

Für die meisten Adoptierten sind die eigene Herkunft und die Umstände der Adoption ein bedeutsames Thema, das sie ihr Leben lang begleitet (Kohler/Grotevant/McRoy 2002; Benson/Sharma/Roelkepartain 1994). So wünschen sich viele Adoptierte, etwas über ihre leiblichen Eltern zu erfahren. Die Befunde aus der internationalen Adoptionsforschung zeigen, wie bedeutsam die Kenntnis über die eigene Abstammung für die Persönlichkeitsentwicklung von Adoptierten ist (für eine Zusammenfassung vgl. Bovenschen et al. 2017b). Dabei differenziert die Forschung zwischen der kommunikativen Offenheit – also dem ehrlichen und wertschätzenden Dialog über die Adoption innerhalb der Familie – und der strukturellen Offenheit, welche den tatsächlichen Kontakt zwischen den Familiensystemen beschreibt.

Entgegen früherer Annahmen ist mittlerweile gut belegt, dass es für die Identitätsentwicklung der Adoptierten sehr wichtig ist, von Anfang an offen mit ihnen über den Umstand der Adoption zu sprechen. Die frühere Leitidee eines „schützenden Geheimnisses“ rund um die Adoption hat sich empirisch nicht bestätigt: Ein Geheimnis um das Adoptionsgeschehen kann bei dessen späterer Aufdeckung mit einem massiven Vertrauensverlust und Konflikten zwischen Kind und annehmenden Eltern einhergehen (Brodzinsky 2006; Rosenberg/Groze 1997). Wird dagegen in der Adoptivfamilie offen und in emotional unterstützenden Beziehungen über die Adoption gesprochen, fördert dies die Entwicklung der Adoptierten, indem es ihnen ermöglicht, die Adoptividentität – das Wissen um das Adoptiertsein und seine Bedeutung für die eigene Person – als integralen Bestandteil ihres Selbstbildes zu entwickeln (Grotevant/Korff 2011).

Darüber hinaus zeigen internationale Befunde, dass sich Kontakt und Informationsaustausch zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie positiv auf die Entwicklung der Adoptierten auswirken können (z.B. Farr/Grant-Marsney/Grotevant 2014; Grotevant u.a. 2007). Auch für die Herkunftseltern können Kontakt und Informationsaustausch positiv wirken, indem sie dazu beitragen, Schuldgefühle und Trauer zu bewältigen (Neil 2017). Da geöffnete Adoptionsformen die Familienbeziehungen jedoch komplexer und dynamischer gestalten, sind Form, Häufigkeit und Zeitpunkt stets am individuellen Fall auszurichten. Um diese anspruchsvollen Beziehungen langfristig tragfähig zu gestalten, bedarf es daher einer kontinuierlichen und bedarfsorientierten fachlichen Begleitung durch Adoptionsdienste über den gesamten Lebenslauf hinweg (Grotevant 2020; Grotevant u.a. 2007).

International gilt die Förderung der kommunikativen Offenheit mittlerweile als fundamentale Grundlage der Vermittlungspraxis, und auch die Umsetzung strukturell offener sowie halboffener Adoptionsformen hat weltweit deutlich zugenommen. Auch in Deutschland haben die Forschungsbefunde zu einem Umdenken in der Praxis der Adoptionsvermittlung geführt (Bovenschen u.a. 2017b); und mit dem Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes im Jahr 2021 hat die Förderung von kom-

unikativer und struktureller Offenheit auch Eingang in die rechtlichen Grundlagen der Adoptionsvermittlung gefunden. Dagegen ist das materielle Adoptionsrecht nach wie vor vom Leitbild der Inkognito-Adoption geprägt und wurde zuletzt 1976 grundlegend reformiert.

Der Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts greift drei Punkte auf, die im fachlichen Diskurs zum materiellen Adoptionsrecht seit Jahren als reformbedürftig diskutiert werden: den Auskunftsanspruch des Kindes über seine Abstammung, das Umgangsrecht leiblicher Eltern nach Adoption und das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 BGB.

6.1.1 Auskunftsanspruch über die leibliche Abstammung (§ 1619 BGB-E)

§ 1619 BGB-E ist eine allgemeine familienrechtliche Regelung, die für alle Kinder gilt. Im Adoptionskontext läuft der vorgeschlagene Anspruch beispielsweise ins Leere, wenn das Kind nicht weiß, dass ihm Informationen über seine Abstammung fehlen, weil es nicht weiß, dass es adoptiert wurde. Eine gesetzliche Pflicht der Adoptiveltern zur altersgerechten Aufklärung des Kindes über seine Adoption, wie sie Fachpraxis und Wissenschaft (BAG Landesjugendämter 2017; Bovenschen u.a. 2017a; Reinhardt) empfohlen haben und wie sie etwa in der Schweiz in Art. 268c Abs. 1 ZGB verankert ist, sieht der Referentenentwurf nicht vor. Das DJI hält eine gesetzliche Aufklärungspflicht – auch mit appellativem Charakter – für wünschenswert und empfiehlt, diese Frage im weiteren Reformprozess zu prüfen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Aufklärungspflicht allein nicht ausreicht: Elterliche Unsicherheiten bei der Aufklärung sind schwerlich durch rechtliche Normen allein auszuräumen; vielmehr bedarf es flankierender Beratungsangebote (Bovenschen u.a. 2017a; Kindler u.a. 2017). Das DJI empfiehlt daher, die Ergebnisse der Evaluation des Adoptionshilfegesetzes, die für Ende September 2026 erwartet werden, auch im Hinblick auf die Frage auszuwerten, ob die bestehenden Beratungsstrukturen für Adoptiveltern rund um die Aufklärung ausreichend sind und die Befunde mit Blick auf den Beratungsbedarf gegebenenfalls in den weiteren Gesetzgebungsprozess einzubeziehen.

6.1.2 Umgangsrecht leiblicher Eltern nach Adoption (§ 1691 Abs. 2 BGB-E)

§ 1691 Abs. 2 BGB-E stellt klar, dass leibliche Elternteile, die in die Adoption ihres Kindes eingewilligt haben, ein Recht auf Umgang mit dem Kind behalten können, sofern sie ernsthaftes Interesse am Kind gezeigt haben und der Umgang dem Kindeswohl dient. Damit wird die Rechtsprechung des BGH kodifiziert (BGH, Beschluss vom 16. Juni 2021 – XII ZB 58/20; BGH, Beschluss vom 6. Dezember 2023 – XII ZB 485/21) und zugleich das bisherige Umgangsrecht leiblicher Väter nach § 1686a BGB geschlechtsneutral auf alle leiblichen Elternteile ausgeweitet.

Das DJI begrüßt diese Neuregelung. Sie entspricht der Empfehlung des Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) zur gesetzlichen Absicherung postadoptiver Kontakte (Bovenschen u.a. 2017a) und trägt der Forschungslage

Rechnung, wonach Kontakt zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie der kindlichen Entwicklung förderlich sein kann, wenn er einvernehmlich gestaltet wird, dem Entwicklungsstand des Kindes entspricht und keine schwerwiegende Belastung zu befürchten ist (Grotevant 2020; Grotevant u.a. 2007). Der Gesetzgeber geht in seiner Begründung davon aus, dass das Recht auf Umgang nach einer Adoption die Bereitschaft von Eltern, deren Kinder in einer Pflegefamilie leben, zur Einwilligung in eine Adoption stärken kann. Diese Einschätzung wird in der Fachliteratur geteilt (Botthof 2016; Helms 2016). Empirische Belege liegen bislang jedoch nicht vor. Das DJI empfiehlt daher, diese Frage im Rahmen einer späteren Evaluation des Kindschaftsmodernisierungsgesetzes zu untersuchen.

Aus der Adoptionsvermittlungspraxis wurden im Rahmen des Austauschprozesses mit dem Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) allerdings Bedenken geäußert: Ein einklagbares Recht könnte dort Druck und Konflikte erzeugen, wo informelle Kontaktarrangements bislang gut funktionieren, und Gerichtsverfahren auslösen, die für alle Beteiligten – insbesondere für die Kinder – belastend sind. Die vorgeschlagene Regelung trägt diesen Bedenken jedoch Rechnung, da die Kindeswohlbedienlichkeit als zentrale Voraussetzung einen hinreichenden Schutzrahmen bietet: Wie die praktische Erfahrung mit den bisherigen §§ 1685, 1686a BGB zeigt, geben Gerichte einem Umgang kaum statt, wenn er gegen ernsthaften Widerstand der Adoptiveltern oder des Kindes durchgesetzt werden müsste (Helms 2016).

6.1.3 Einschränkung des Offenbarungs- und Ausforschungsverbots (§ 1758 Abs. 1 BGB-E)

Die Änderung des § 1758 Abs. 1 BGB-E ist die konsequente Folge des neu eingeführten Umgangsrechts: Leibliche Eltern, denen ein Umgangsrecht zusteht, müssen dieses auch durchsetzen können – was nicht möglich ist, wenn das Adoptionsgeheimnis ihnen den Zugang zu notwendigen Informationen verwehrt. Die neue Ausnahme vom Offenbarungs- und Ausforschungsverbot für Fälle, in denen das Umgangs- oder Auskunftsrecht leiblicher Eltern dies erfordert, ist daher folgerichtig und wird vom DJI begrüßt. Ebenfalls begrüßt wird die Klarstellung, dass Kinder ab 16 Jahren der Offenbarung von Adoptionsumständen allein zustimmen können. Diese Regelung schafft einen gesetzlichen Gleichlauf mit § 9c Abs. 2 AdVermiG, der bereits ab 16 Jahren ein Recht auf Akteneinsicht in die Vermittlungsakte vorsieht. Sie trägt zudem der Forschung zur Identitätsentwicklung bei Adoptierten Rechnung, wonach die Auseinandersetzung mit der eigenen Herkunft gerade im Jugendalter an Intensität gewinnt (Grotevant/Korff 2011). Gleichwohl ist anzumerken, dass der Referentenentwurf ansonsten Mitbestimmungsrechte für Kinder generell ab 14 Jahren vorsieht. Eine Absenkung der Altersgrenze auf 14 Jahre wäre aus sozialwissenschaftlicher Sicht gut begründbar und würde einen Gleichklang innerhalb des Kindschaftsrechts schaffen. Um eine kohärente Regelung über das materielle Adoptionsrecht und das Adoptionsvermittlungsrecht hinweg zu erreichen, wäre dabei eine entsprechende Anpassung des § 9c Abs. 2 AdVermiG erforderlich.

Das EFZA würde jedoch eine weitergehende Reform des § 1758 BGB empfehlen: Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot gegenüber Herkunftseltern sollte grundsätzlich nur noch dann gelten, wenn ein legitimer Schutzgrund besteht – eine

Umkehr des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses (Bovenschen u.a. 2017a). Der Referentenentwurf bleibt hier deutlich hinter dieser Empfehlung zurück. Das Adoptionsgeheimnis gilt weiterhin als Grundprinzip; die neuen Ausnahmen bleiben punktuell. Eine grundsätzliche Neuausrichtung des § 1758 BGB – weg vom Adoptionsgeheimnis als Regelfall hin zu einem Modell, das Offenheit als Ausgangspunkt nimmt und Abschirmung nur bei legitimen Schutzgründen zulässt – würde dem Stand der Forschung und der gelebten Praxis besser entsprechen als die nun vorgenommenen punktuellen Anpassungen. Perspektivisch empfiehlt das DJI, diese Frage im Rahmen einer umfassenderen Reform des materiellen Adoptionsrechts aufzugreifen.

6.2 Stellungnahme zu den Erwägungen, die nicht Eingang in den Entwurf gefunden haben

Das Bundesministerium der Justiz bittet ausdrücklich um Stellungnahme zu der verworfenen Erwägung, die gemeinschaftliche Adoption auch nichtehelicher Paaren in verfestigter Lebenspartnerschaft zu ermöglichen. Das DJI begrüßt diese Frage und spricht sich auf der Grundlage vorliegender empirischer Befunde dafür aus, diese Möglichkeit zu schaffen.

Das DJI hat sich zu dieser Frage bereits im Rahmen einer Stellungnahme als sachkundiger Dritter zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 673/17 geäußert (Deutsches Jugendinstitut e. V. 2018). Die dort dargelegten Argumente werden hier zusammenfassend aufgegriffen.

Die gesetzliche Beschränkung der gemeinschaftlichen Adoption auf Ehepaare beruht auf der typisierenden Annahme, dass die Ehe gegenüber der nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine größere Stabilität bietet und damit die Chancen des Kindes auf eine dauerhafte Elternbeziehung besser sichert. Empirische Befunde zeigen jedoch, dass diese Annahme in ihrer Absolutheit nicht (mehr) haltbar ist: Wenngleich Ehen insgesamt etwas stabiler sind als nichteheliche Lebensgemeinschaften, zeigen sich in kindeswohlrelevanten Kriterien keine substanziellen Unterschiede (Jurczyk/Walper 2013). Zudem ist für viele Paare die gemeinsame Sorgeerklärung – nicht die Ehe – zu dem offiziellen Akt geworden, mit dem sie eine auf Dauer angelegte Familie begründen.

Hinzu kommt, dass in Deutschland ein etabliertes System der einzelfallbezogenen Eignungsprüfung durch Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen besteht, das dem typisierenden Ansatz diagnostisch überlegen ist. Es wäre nicht erforderlich, ein neues Prüfsystem aufzubauen – neue Fälle würden in das bestehende System eingebracht. Die Stabilitätsfrage würde damit nicht pauschal beantwortet, sondern im Einzelfall sachgerecht geprüft.

Dass die Ehe allein kein verlässlicher Indikator für die Stabilität einer Paarbeziehung und damit für das Wohl eines anzunehmenden Kindes ist, zeigt sich auch an der gesellschaftlichen Realität: Der Anteil nichtehelich geborener Kinder lag in Deutschland im Jahr 2024 bei 32,4 Prozent – ein Beleg dafür, dass stabile, auf Dauer

angelegte Familien heute in vielfältigen Rechtsformen gelebt werden. Eine pauschale Beschränkung der gemeinschaftlichen Adoption auf Ehepaare wird dieser Realität nicht gerecht und ist vor dem Hintergrund des bestehenden Einzelfallprüfungssystems auch nicht erforderlich.

Das DJI empfiehlt daher, die gemeinschaftliche Adoption auf nichteheliche Paare in verfestigter Lebenspartnerschaft auszuweiten und die Stabilitätsfrage – wie bei allen anderen Adoptionsbewerbern auch – dem bestehenden Einzelfallprüfungssystem zu überlassen.

6.3 Fazit

Das DJI begrüßt, dass der Referentenentwurf erstmals seit Jahrzehnten größere Änderungen im materiellen Adoptionsrecht vornimmt und dabei Entwicklungen aufgreift, die in Forschung und Praxis seit Langem als reformbedürftig angesehen werden. Die Kodifizierung des Auskunftsanspruchs, das gesetzlich verankerte Umgangsrecht leiblicher Eltern nach Adoption und die Einschränkung des Offenbarungs- und Ausforschungsverbots sind Schritte in die richtige Richtung. Gleichzeitig bleibt der Entwurf an einigen Stellen noch hinter dem zurück, was Forschung und Fachpraxis als notwendig erachten: Eine gesetzliche Aufklärungspflicht der Adoptiveltern fehlt weiterhin, und das Adoptionsgeheimnis bleibt strukturell unangetastet. Das DJI empfiehlt, diese offenen Fragen im weiteren Reformprozess aufzugreifen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Evaluation des Adoptionshilfegesetzes, deren Ergebnisse für Ende September 2026 erwartet werden, wichtige empirische Grundlagen auch für die Weiterentwicklung des materiellen Adoptionsrechts liefern wird. Das DJI empfiehlt nachdrücklich, diese Befunde in den weiteren Gesetzgebungsprozess zur Modernisierung des Kindschaftsrechts einzubeziehen, bevor abschließende Entscheidungen zu den adoptionsrechtlichen Regelungen getroffen werden.

Darüber hinaus spricht sich das DJI dafür aus, die verworfene Erwägung zur gemeinschaftlichen Adoption durch nichteheliche Paare erneut aufzugreifen: Die empirischen Grundlagen rechtfertigen die bisherige Ungleichbehandlung nicht und das bestehende Einzelfallprüfungssystem bietet eine sachgerechte Alternative zur pauschalen Typisierung.

7 Literaturverzeichnis

- Affronti, Melissa/Rittner, Barbara/Semanchin Jones, Annette M. (2015): Functional adaptation to foster care: Foster care alumni speak out. In: *Journal of Public Child Welfare*, 9. Jg., H. 1, S. 1–21
- Afrouz, Rojan (2023): The nature, patterns and consequences of technology-facilitated domestic abuse: A scoping review. In: *Trauma, violence & abuse*, 24. Jg., H. 2, S. 913–927
- Arias, Esther/Arce, Ramón/Vilariño, Manuel (2013): Batterer intervention programmes: A meta-analytic review of effectiveness. In: *Psychosocial Intervention*, 22. Jg., H. 2, S. 153–160
- BAG Landesjugendämter (2017): Weiterentwicklung des Adoptionsrechts. Positionspapier, beschlossen auf der 122. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 26. bis 28. April 2017 in Saarbrücken. Mainz
- Benson, Peter L./Sharma, Anu R./Roelkepartain, Eugene C. (1994): *Growing up adopted. A portrait of adolescents & their families*. Minneapolis
- Boll, Christina (2026): Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung. In: Bothfeld, Silke/Hohendanner, Christian/Schütt, Petra/Yollu-Tok, Aysel (Hrsg.): *Geschlechtergerecht gestalten. Möglichkeiten und Grenzen der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik*. Frankfurt am Main/New York, S. 105–118
- Boll, Christina/Schüller, Simone (2023): The economic well-being of nonresident fathers and custodial mothers revisited: The role of paternal childcare. In: *Journal of Family and Economic Issues*, 44. Jg., H. 4, S. 836–853
- Botthof, Andreas (2016): Die Annahme als Kind als Alternative zur Dauerpflege. Verrechtlichung offener Adoptionen sowie Ansätze finanzieller Förderungen. In: *FamRZ -Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 10. Jg., S. 768–773
- Bovenschen, Ina/Kappler, Selina/Bränzel, Paul (2024): Pflege- und Adoptivgeschwister. In: Watzlawik, Meike/Lippe, Holger von der (Hrsg.): *Geschwisterbeziehungen. Herausforderungen und Ressourcen für die Entwicklung*. Stuttgart, S. 102–115
- Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfaß, Maria (2017a): *Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts*. München
- Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Erzberger, Christian/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfaß, Maria (2017b): *Studienbefunde Kompakt. Ergebnisse der empirischen Befragungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption*. München
- Brannen, Stephen J./Rubin, Allen (1996): Comparing the effectiveness of gender-specific and couples groups in a court-mandated spouse abuse treatment program. In: *Research on Social Work Practice*, 6. Jg., H. 4, S. 405–424
- Bränzel, Paul/Kappler, Selina/Bovenschen, Ina (2025): *Kooperation bei der Adoption von Pflegekindern. Aktuelle Praxis und Perspektiven*. Deutsches Jugendinstitut e. V. München
- Brodzinsky, David M. (2006): Family structural openness and communication openness as predictors in the adjustment of adopted children. In: *Adoption Quarterly*, 9. Jg., H. 4, S. 1–18
- Bruning, Mariëlle/Mol, Charlotte (2021): Child participation in international and regional human rights instruments. In: Schrama, Wendy/Freeman, Marilyn/Taylor, Nicola/Bruning, Mariëlle (Hrsg.): *International handbook on child participation in family law*, S. 13–40
- Bruno, Linnéa (2022): Economic abuse from child and youth perspectives: A review of the literature. In: *Social Inclusion*, 10. Jg., H. 4, S. 29–38
- Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (2023): *Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt. Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.* Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024): *Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder- Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. Zusammenfassung des Gutachtens der Sachverständigenkommission*. Berlin
- Campbell, Jacquelyn C./Meesing, Jill (Hrsg.) (2017): *Assessing dangerousness: Domestic violence offenders and child abusers*. 3rd ed. New York
- Cheng, Shih-Ying/Davis, Maxine/Jonson-Reid, Melissa/Yaeger, Lauren (2021): Compared to what? A meta-analysis of batterer intervention studies using nontreated controls or comparisons. In: *Trauma, violence & abuse*, 22. Jg., H. 3, S. 496–511
- Coester, Michael (2020): Kommentar zu § 1671 BGB. In: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Neubearbeitung 2020. Berlin
- Conroy, Nicole E./Crowley, Claire G./DeSanto, Daniel L. (2024): Assessing the state of empirical research on Johnson's typology of violence: A systematic review. In: *Journal of Family Violence*, H. 39, S. 23–45

- Cordier, Reinie/Chung, Donna/Wilkes-Gillan, Sarah/Speyer, Renée (2021): The effectiveness of protection orders in reducing recidivism in domestic violence: A systematic review and meta-analysis. In: *Trauma, violence & abuse*, 22. Jg., H. 4, S. 804–828
- Coulter, Martha/VandeWeerd, Carla (2009): Reducing domestic violence and other criminal recidivism: Effectiveness of a multilevel batterers intervention program. In: *Violence and Victims*, 24. Jg., H. 2, S. 139–152
- Council of Europe (2025): Recommendation CM/Rec(2025)4 of the committee of ministers to member states on the protection of the rights and best interests of the child in parental separation proceedings. Strasbourg
- Cripps, Kylie (2024): The challenges of legal consequences for failure to protect and the particular vulnerability of minority populations - looking for hope am 21.08.2024 in Uppsala, Sweden
- Davies, Patrick T./Hentges, Rochelle F./Coe, Jesse L./Martin, Meredith J./Sturge-Apple, Melissa L./Cummings, E. Mark (2016): The multiple faces of interparental conflict: Implications for cascades of children's insecurity and externalizing problems. In: *Journal of Abnormal Psychology*, 125. Jg., H. 5, S. 664–678
- Deutsches Jugendinstitut e. V. (2018): Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. als sachkundiger Dritter nach § 27a BVerfGG zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 673/17. München
- DiGiovanni, Anna/Font, Sarah (2021): Revisiting conventional wisdom: What do we know from 30 years of research on sibling placement in foster care? In: *Children and Youth Services Review*, 126. Jg., S. 1–38
- Duff, Michelle A./Goedeke, Sonja (2024): Parents' disclosure to their donor-conceived children in the last 10 years and factors affecting disclosure: A narrative review. In: *Human reproduction update*, 30. Jg., H. 4, S. 488–527
- Dunford, Franklyn W. (2000): The San Diego navy experiment: An assessment of interventions for men who assault their wives. In: *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 68. Jg., H. 3, S. 468–476
- Ekert, Stefan/Heiderhoff, Bettina (2018): Die Evaluierung der FGG-Reform. Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben. Mönchengladbach
- Eltink, Ellen M.A./Waaijenberg, Annemieke/Broers, Mitchel/van Anrooij, Marinda/van Rooij, Floor B./Stams, Geert Jan J.M./Assink, Mark (2025): The prevalence of placement breakdown in foster care: A meta-analysis. In: *Children and Youth Services Review*, 171. Jg., S. 1–11
- Engler, Amy/Sarpong, Kwabena/Van Horne, Bethanie/Greeley, Christopher/Keefe, Rachael (2022): A systematic review of mental health disorders of children in foster care. *Trauma, Violence, & Abuse*, 23(1), 255–264.
- Entleitner-Phleps, Christine (2017): Zusammenzug und familiales Zusammenleben von Stieffamilien. Wiesbaden
- Entleitner-Phleps, Christine/Langmeyer, Alexandra N./Witte, Susanne (2026): Mehr als Blutsbande: Geschwister in Trennungsfamilien. In: *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung / Discourse Journal of Childhood and Adolescence Research*, 20. Jg., H. 4-2025, S. 457–473
- Eppinger, Sabeth/Kadera, Stepanka/Gerber, Christine/Németh, Saskia/Witte, Susanne/Kindler, Heinz (2021): Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg. Abschlussbericht. Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Fals-Stewart, William/Clinton-Sherrod, Monique (2009): Treating intimate partner violence among substance-abusing dyads: The effect of couples therapy. In: *Professional Psychology: Research and Practice*, 40. Jg., H. 3, S. 257–263
- Farr, Rachel H./Grant-Marsney, Holly A./Grotevant, Harold D. (2014): Adoptees' contact with birth parents in emerging adulthood: The role of adoption communication and attachment to adoptive parents. In: *Family Process*, 53. Jg., H. 4, S. 656–671
- Fegert, Jörg M./Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib, Katrin/Hoffmann, Ulrike/Schumann, Eva (Hrsg.) (2023): Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren. Berlin/Heidelberg
- Franke, Lena (2023): Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht. Handlungsbedarfe und Empfehlungen. Berlin
- Fuentes, María J./Bernedo, Isabel M./Salas, María D./García-Martín, Miguel A. (2019): What do foster families and social workers think about children's contact with birth parents? A focus group analysis. In: *International Social Work*, 62. Jg., H. 5, S. 1416–1430
- Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen
- Gerber, Christine/Kindler, Heinz (2020): Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung. <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/34264-kriterien-einer-qualifizierten-gefaehrdungseinschaetzung.html>
- Gerth, J./Rossegger, A./Urbaniok, F./Endrass, J. (2014): Das Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA) - Validität und autorisierte deutsche Übersetzung eines Screening-Instruments für Risikobeurteilungen bei Intimpartnergewalt. In: *Fortschritte der Neurologie-Psychiatrie*, 82. Jg., H. 11, S. 616–626
- Golombok, S./Brewaeys, A./Giavazzi, M. T./Guerra, D./MacCallum, F./Rust, J. (2002): The european study of assisted reproduction families: The transition to adolescence. In: *Human reproduction* (Oxford, England), 17. Jg., H. 3, S. 830–840

- Golombok, Susan/Tasker, Fiona (2015): Socioemotional development in changing families. In: Lerner, Richard M./Lamb, Michael E. (Hrsg.): *Handbook of child psychology and developmental science. Volume 3: Socio-emotional Processes*. 7. Aufl. Hoboken, NJ, USA, S. 419–463
- Golombok, Susan/Jones, Catherine/Hall, Poppy/Foley, Sarah/Imrie, Susan/Jadva, Vasanti (2023): A longitudinal study of families formed through third-party assisted reproduction: Mother-child relationships and child adjustment from infancy to adulthood. In: *Developmental psychology*, 59. Jg., H. 6, S. 1059–1073
- Grotevant, Harold D. (2020): Open adoption. In: Wrobel, Gretchen Miller/Helder, Emily/Marr, Elisha (Hrsg.): *The Routledge handbook of adoption*. Abingdon, Oxon/New York, NY, S. 219–229
- Grotevant, Harold D./Korff, Lynn von (2011): Adoptive identity. In: Schwartz, Seth J./Luyckx, K./Vignoles, Vivian L. (Hrsg.): *Handbook of identity theory and research*, Vols. 1 and 2. New York, S. 585–601
- Grotevant, Harold D./Wrobel, Gretchen Miller/Korff, L. V./Skinner, B./Newell, J./Frieze, S./McRoy, Ruth G. (2007): Many faces of openness in adoption: Perspectives of adopted adolescents and their parents. In: *Adoption Quarterly*, 10. Jg., H. 3-4, S. 79–101
- Hardesty, Jennifer L./Ogolsky, Brian G./Raffaelli, Marcela/Whittaker, Angela/Crossman, Kimberly A./Hasselschwerdt, Megan L./Mitchell, Elissa Thomann/Khaw, Lyndal (2017): Coparenting relationship trajectories: Marital violence linked to change and variability after separation. In: *Journal of family psychology : JFP : journal of the Division of Family Psychology of the American Psychological Association (Division 43)*, 31. Jg., H. 7, S. 844–854
- Heilmann, Stefan (2025): *Praxiskommentar Kindschaftsrecht*. 3. Auflage. Köln
- Helms, Tobias (2016): *Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen*. Gutachten F zum 71. Deutschen Juristentag. München
- Herbster, Julia M./Ocasio, Kerrie (2021): The complex relationship between sibling contact and child and family well-being in foster care: An exploration of child and family functioning in a pre-permanency cohort. In: *Children and Youth Services Review*, 131. Jg., S. 1–8
- Hirschel, David/Hutchison, Ira W. (2016): The voices of domestic violence victims: Predictors of victim preference for arrest and the relationship between preference for arrest and revictimization. In: *Crime & Delinquency*, 49. Jg., H. 2, S. 313–336
- Hjern, Anders/Vinnerljung, Bo/Brännström, Lars (2019): Outcomes in adulthood of adoption after long-term foster care: A sibling study. In: *Developmental Child Welfare*, 1. Jg., H. 1, S. 61–75
- Hoffmann-Recksiedler, Claudia/Schacht, Diana/Schüller, Simone/Boll, Christina/Entleitner-Phleps, Christine/Langmeyer, Alexandra/Walper, Sabine/Zerle-Elsäßer, Claudia (2026): Enhancing potentials for research on post-separation families using the growing up in Germany panel study. In: *Journal of Family Research*, 38. Jg., S. 110–129
- Holmes, Megan R./Berg, Kristen A./Bender, Anna E./Evans, Kylie E./O'Donnell, Kari/Miller, Emily K. (2022): Nearly 50 years of child exposure to intimate partner violence empirical research: Evidence mapping, overarching themes, and future directions. In: *Journal of Family Violence*, 37. Jg., H. 8, S. 1207–1219
- Huerta, Asunción Tejedor/Orellana, Núria Vázquez/Sala, Francisco González/Pérez, Macarena Tortosa (2025): Scoping Review of the Scientific Production on Parenting Coordination. In: *Anuario de Psicología Jurídica*, 35. Jg., S. 53–61
- Ilioi, Elena/Blake, Lucy/Jadva, Vasanti/Roman, Gabriela/Golombok, Susan (2017): The role of age of disclosure of biological origins in the psychological wellbeing of adolescents conceived by reproductive donation: A longitudinal study from age 1 to age 14. In: *Journal of child psychology and psychiatry, and allied disciplines*, 58. Jg., H. 3, S. 315–324
- Jacobson, Neil/Gottman, John M. (1998): *When men batter women: New Insights into ending abusive relationships*. New York
- Jadva, Vasanti/Freeman, Tabitha/Kramer, Wendy/Golombok, Susan (2009): The experiences of adolescents and adults conceived by sperm donation: Comparisons by age of disclosure and family type. In: *Human reproduction (Oxford, England)*, 24. Jg., H. 8, S. 1909–1919
- Jaffe, Peter G./Bala, Nicholas/Medhekar, Archana/Scott, Katreena L. (2023): Making appropriate parenting arrangements in family violence cases: Applying the literature to identify promising practices. Ottawa
- Johnson, Laura/Chen, Yafan/Stylianou, Amanda/Arnold, Alexandra (2022): Examining the impact of economic abuse on survivors of intimate partner violence: A scoping review. In: *BMC public health*, 22. Jg., H. 1, S. 1–19
- Jouriles, Ernest N./Rosenfield, David/McDonald, Renee/Vu, Nicole L./Rancher, Caitlin/Mueller, Victoria (2018): Children exposed to intimate partner violence: Conduct problems, interventions, and partner contact with the child. In: *Journal of clinical child and adolescent psychology : the official journal for the Society of Clinical Child and Adolescent Psychology, American Psychological Association, Division 53*, 47. Jg., H. 3, S. 397–409
- Jurczyk, Karin/Walper, Sabine (Hrsg.) (2013): *Gemeinsames Sorgerecht Nicht Miteinander Verheirateter Eltern. Empirische Studien und Juristische Expertisen*. Wiesbaden

- Kaittila, Anniina/Tihveräinen, Sonja/Kekkonen, Outi/Hietamäki, Johanna/Nipuli, Suvi/Piippo, Sisko/Mielismäki, Hanna/Kangas-Kalinen, Annamari/Hyväri, Elli/Nyqvist, Leo/Husso, Marita (2026): Children's involvement in technology-facilitated violence (TFV) in the context of intimate partner violence (IPV): Experiences of professionals working with victims of violence in Finland. In: *Child Abuse & Neglect*, 173. Jg.
- Kalmijn, Matthijs (2016): Father–child contact, interparental conflict, and depressive symptoms among children of divorced parents. In: *European Sociological Review*, 32. Jg., H. 1, S. 68–80
- Kappler, Selina/Bränzel, Paul/Bovenschen, Ina (2025): Adoption von Pflegekindern. Befunde des Projektes „Verbesserung der Kooperation bei Adoption von Pflegekindern“. München
- Kindler, Heinz (2018): Operationalisierungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung in den Sozial- und Humanwissenschaften. In: Katzenstein, Henriette/Lohse, Katharina/Schindler, Gila/Schönecker, Lydia (Hrsg.): *Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Liber Amicorum für Thomas Meysen*. Baden-Baden, S. 181–224
- Kindler, Heinz (2023): Fehlsozialisation, Übersozialisation und Symbiose, Hochstrittigkeit, Autonomiekonflikte, schädliche traditionelle Praktiken. In: Fegert, Jörg M./Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib, Katrin/Hoffmann, Ulrike/Schumann, Eva (Hrsg.): *Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren*. Berlin/Heidelberg, S. 363–376
- Kindler, Heinz (2025): Auswirkungen des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt auf Kinder und Möglichkeiten der Hilfe. In: *Das Jugendamt*, 98. Jg., H. 7-8, S. 338–342
- Kindler, Heinz/Walter, Claudia/Friedrich-Bäker, Vanessa (2017): (Begleiteter) Umgang und Kindeswohl. Eine Forschungsübersicht. In: Klinkhammer, Monika/Prinz, Susanne (Hrsg.): *Handbuch Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte*. 3., erweiterte und aktualisierte Auflage. Köln, S. 33–68
- Kindler, Heinz/Walper, Sabine/Lux, Ulrike/Bovenschen, Ina (2017): Kenntnis der Abstammung bei fragmentierter Elternschaft aus humanwissenschaftlicher Sicht. In: *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 4. Jg., H. 20, S. 929–935
- Kindler, Heinz/Lux, Ulrike/Langmeyer-Tornier, Alexandra/Amberg, Stefanie/Rücker, Stefan/Walper, Sabine/Petermann, Franz/Büttner, Peter (2023): Gewalterfahrungen vor und nach der Trennung, Umgang und das Wohlergehen der Kinder. In: Rücker, Stefan/Walper, Sabine/Petermann, Franz/Büttner, Peter (Hrsg.): *Befunde der Studie "Kindeswohl und Umgangsrecht"- Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien*. Schlüchtern, S. 105–117
- Kohler, Julie K./Grotevant, Harold D./McRoy, Ruth G. (2002): Adopted adolescents' preoccupation with adoption. In: *The Impact on Adoptive Family Relationships*, 64. Jg., H. 1, S. 93–104
- Konijn, Carolien/Admiraal, Sabine/Baart, Josefiene/van Rooij, Floor/Stams, Geert-Jan/Colonnaesi, Cristina/Lindauer, Ramón/Assink, Mark (2019): Foster care placement instability: A meta-analytic review. In: *Children and Youth Services Review*, 96. Jg., S. 483–499
- Krahé, Barbara (2026): Situational risk factors for intimate partner violence. In: *Current opinion in psychology*, 68. Jg., S. 102228
- Kratky, Nicole (2020): Familienrechtliche Verfahren zum Kinderschutz: Eine Gerichtsaktenanalyse zur Rolle von elterlicher psychischer Gesundheit, Alleinerziehung und des Kindeswillens im Verfahrensverlauf. Darmstadt. <https://tuprints.ulb.tu-darmstadt.de/entities/publication/30e28a1f-2e16-43b4-a501-af3eaa1da8cc> (18.06.2026)
- Langmeyer, Alexandra N./Recksiedler, Claudia/Entleitner-Phleps, Christine/Walper, Sabine (2022): Post-separation physical custody arrangements in Germany: Examining sociodemographic correlates, parental coparenting, and child adjustment. In: *Social Sciences*, 11. Jg., H. 114, S. 1–23
- Leitgöb-Guzy, Nathalie/Bieber, Ina (2026): Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ I. Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb von (Ex-)Partnerschaften. Wiesbaden
- Liel, Christoph/Killius, Lucia/Kadera, Stepanka/Gutt, Jannika/Fakhir, Zainab/Kindler, Heinz (2025a): Präventionsangebote und ihre Wirksamkeit in der internationalen Forschungsliteratur. In: Liel, Christoph/Kavemann, Barbara/et al. (Hrsg.): *Bedarfsanalyse zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt*. Berlin
- Liel, Christoph/Kadera, Stepanka/Killius, Lucia/Gutt, Jannika/Fakhir, Zainab/Kindler, Heinz/Görgen, Thomas/Stöckl, Heidi (2025b): Kommunale Bestandserhebung der ortsbezogenen Prävention. In: Liel, Christoph/Kavemann, Barbara/et al. (Hrsg.): *Bedarfsanalyse zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt*. Berlin, S. 190–264
- Linares, Lourdes Oriana/Rhodes, Jennifer/Montalto, Daniela (2010): Perceptions of coparenting in foster care. In: *Family Process*, 49. Jg., H. 4, S. 530–542
- Lundström, Tommy/Sallnäs, Marie (2012): Sibling contact among swedish children in foster and residential care — Out of home care in a family service system. In: *Children and Youth Services Review*, 34. Jg., H. 2, S. 396–402

- Maguire, Darren/May, Keziah/McCormack, David/Fosker, Tim (2024): A systematic review of the impact of placement instability on emotional and behavioural outcomes among children in foster care. In: *Journal of child & adolescent trauma*, 17. Jg., H. 2, S. 641–655
- McCafferty, Paul/Mercado Garcia, Esther (2024): Children's participation in child welfare: A systematic review of systematic reviews. In: *The British Journal of Social Work*, 54. Jg., H. 3, S. 1092–1108
- Menke, Christoph (2018): *Kritik der Rechte*. Erste Auflage. Berlin
- Neil, Elsbeth (2017): Helping birth parents in adoption. A literature review of birth parent support services, including supporting post adoption contact. München
- Newton, Rae R./Litrownik, Alan J./Landsverk, John A. (2000): Children and youth in foster care: Distinguishing the relationship between problem behaviors and number of placements. In: *Child Abuse & Neglect*, 24. Jg., H. 10, S. 1363–1374
- Ottermann, Gabriel (2024): What are some potential unintended consequences of criminalizing children's exposure to intimate partner violence? am 21.08.2024 in Uppsala, Sweden
- Poitras, Karine/Portier, Sarah/Tarabulsky, George M. (2022): Child's adjustment and parent-child contact after child placement into foster care: A systematic review. In: *Journal of Public Child Welfare*, 16. Jg., H. 5, S. 575–606
- Readings, Jennifer/Blake, Lucy/Casey, Polly/Jadva, Vasanti/Golombok, Susan (2011): Secrecy, disclosure and everything in-between: Decisions of parents of children conceived by donor insemination, egg donation and surrogacy. In: *Reproductive biomedicine online*, 22. Jg., H. 5, S. 485–495
- Reimer, Daniela (2020): Geschwisterbeziehung bei fremduntergebrachten Kindern : Belastungen und Ressourcen. In: Brisch, Karl Heinz (Hrsg.): *Bindung und Geschwister. Vorbilder, Rivalen, Verbündete*. Stuttgart, S. 194–214
- Reimer, Daniela/Wolf, Klaus (2012): Geschwisterbeziehungen in der Fremdunterbringung. Ressourcen und Belastungen. In: *SOS-Dialog*, 11. Jg., S. 22–27
- Reinhardt, Jörg: *Reformbedarfe im Recht der Minderjährigenadoption und der Adoptionsvermittlung. Eine Übersicht unter Einbeziehung der Regelungen ausgewählter europäischer Staaten*. Aachen
- Retz, Eliane (2015): *Hochstrittige Trennungseltern in Zwangskontexten*. Wiesbaden
- Rock, S./Michelson, D./Thomson, S./Day, C. (2015): Understanding foster placement instability for looked after children: A systematic review and narrative synthesis of quantitative and qualitative evidence. In: *The British Journal of Social Work*, 45. Jg., H. 1, S. 177–203
- Rogers, Michaela M./Fisher, Colleen/Alì, Parveen/Allmark, Peter/Fontes, Lisa (2023): Technology-facilitated abuse in intimate relationships: A scoping review. In: *Trauma, violence & abuse*, 24. Jg., H. 4, S. 2210–2226
- Rosenberg, Karen/Groze, Victor (1997): The impact of secrecy and denial in adoption: Practice and treatment issues. In: *Families in Society: The Journal of Contemporary Social Services*, 78. Jg., H. 5, S. 522–530
- Scott, Katreena/Dubov, Violeta/Devine, Christine/Colquhoun, Chrystal/Hoffelner, Carrie/Niki, Izumi/Webb, Sarah/Goodman, Deborah (2021): Caring dads intervention for fathers who have perpetrated abuse within their families: Quasi-experimental evaluation of child protection outcomes over two years. In: *Child Abuse & Neglect*, 120. Jg., S. 1–11
- Sharp-Jeffs, Nicola (2015): A review of research and policy on financial abuse within intimate partner relationships. <https://repository.londonmet.ac.uk/1482/1/Review-of-Research-and-Policy-on-Financial-Abuse.pdf>
- Sousa, Marta/Pinto e Silva, Teresa/Almeida, Telma C./Santirso, Faraj A./Caridade, Sónia/Cunha, Olga Soares (2026, in press): The effectiveness of intervention with intimate partner violence perpetrators: An umbrella review. In: *Journal of Family Violence*. <https://doi.org/10.1007/s10896-026-01115-z>
- Spearman, Kathryn J./Vaughan-Eden, Viola/Hardesty, Jennifer L./Campbell, Jacquelyn (2024): Post-separation abuse: A literature review connecting tactics to harm. In: *Journal of family trauma, child custody & child development*, 21. Jg., H. 2, S. 145–164
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2026): Haushalte und Familien. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/_inhalt.html
- Stith, Sandra M./Smith, Douglas B./Penn, Carrie E./Ward, David B./Tritt, Dari (2004): Intimate partner physical abuse perpetration and victimization risk factors: A meta-analytic review. In: *Aggression and Violent Behavior*, 10. Jg., H. 1, S. 65–98
- Stith, Sandra M./Spencer, Chelsea M./Ripoll-Núñez, Karen J./Jaramillo-Sierra, Ana L./Khodadadi-Andariyeh, Farideh/Nikparvar, Fatemeh/Oksman, Ria/Metelinen, Juha (2020): International adaptation of a treatment program for situational couple violence. In: *Journal of marital and family therapy*, 46. Jg., H. 2, S. 272–288
- Tan, Evelyn S./McIntosh, Jennifer E./Kothe, Emily J./Opie, Jessica E./Olsson, Craig A. (2018): Couple relationship quality and offspring attachment security: A systematic review with meta-analysis. In: *Attachment & Human Development*, 20. Jg., H. 4, S. 349–377
- Teubert, Daniela/Pinquart, Martin (2010): The association between coparenting and child adjustment: A meta-analysis. In: *Parenting*, 10. Jg., H. 4, S. 286–307
- Touati, Camille Danner/Sirparanta, Aino E./Dubois-Comtois, Karine/Giguère, Emylie/Miljkovitch, Raphaële (2025): Parent-child contact during placement and mental health: A meta-analysis. In: *Family Relations*, 74. Jg., H. 4, S. 2017–2039

- Travers, Áine/McDonagh, Tracey/Cunningham, Twylla/Armour, Cherie/Hansen, Maj (2021): The effectiveness of interventions to prevent recidivism in perpetrators of intimate partner violence: A systematic review and meta-analysis. In: *Clinical Psychology Review*, 84. Jg., S. 1–18
- Triseliotis, John (2002): Long-term foster care or adoption? The evidence examined. In: *Child & Family Social Work*, 7. Jg., H. 1, S. 23–33
- Trood, Michael D./Spivak, Benjamin L./Ogloff, James R. P./McEwan, Troy E. (2026): The limits of predicting near lethal and lethal family and intimate partner violence. In: *Journal of Family Violence*
- Tveit, Olav Bertin/Gustavson, Kristin/Helland, Maren Sand (2023): Children's participation in post-divorce decision-making: The role of conflict and attachment. In: *Child & Family Social Work*, 28. Jg., H. 3, S. 712–722
- van der Put, Claudia E./Assink, Mark/van Boekhout Solinge, Noëlle F. (2017): Predicting child maltreatment: A meta-analysis of the predictive validity of risk assessment instruments. In: *Child Abuse & Neglect*, 73. Jg., S. 71–88
- van der Put, Claudia E./Gubbels, J./Assink, Mark (2019): Predicting domestic violence: A meta analysis on the predictive validity of risk assessment tools. In: *Agression and Violent Behavior*, 47. Jg., S. 100–116
- van Dijk, Rianne/van der Valk, Inge E./Deković, Maja/Branje, Susan (2020): A meta-analysis on interparental conflict, parenting, and child adjustment in divorced families: Examining mediation using meta-analytic structural equation models. In: *Clinical Psychology Review*, 79. Jg., S. 1–43
- Vanderwill, Lori A./Salazar, Amy M./Jenkins, Garrett/Larwelle, Jessica/McMahon, Amanda K./Day, Angeli/Haggerty, Kevin (2021): Systematic literature review of foster and adoptive caregiver factors for increasing placement stability and permanency. In: *Journal of Public Child Welfare*, 15. Jg., H. 4, S. 487–527
- Vis, Svein Arild/Strandbu, Astrid/Holtan, Amy/Thomas, Nigel (2011): Participation and health - a research review of child participation in planning and decision-making. In: *Child & Family Social Work*, 16. Jg., H. 3, S. 325–335
- Waid, Jeffrey/Dantas, Cynthia (2023): Preliminary evaluation of a multicomponent youth development program for siblings separated by foster care: Pandemic related impacts to service delivery and youth well-being. In: *Journal of Public Child Welfare*, 17. Jg., H. 1, S. 48–76
- Waid, Jeffrey/VanMeter, Faith/Wojciak, Armeda Stevenson (2024): A multi-year study of camp-based reunification and the well-being of siblings separated by out-of-home care. In: *Journal of Public Child Welfare*, 18. Jg., H. 5, S. 935–954
- Wall-Wieler, Elizabeth/Reos, Leslie L./Nickel, Nathan C./Chateau, Dan/Brownell, Marni (2018): Mortality among mothers whose children were taken into care by child protection services: A discordant sibling analysis. In: *American journal of epidemiology*, 187. Jg., H. 6, S. 1182–1188
- Walper, Sabine/Kindler, Heinz/Lux, Ulrike/Langmeyer, Alexandra/Amberg, Stefanie/Rücker, Stefan/Petermann, Franz/Büttner, Peter (2023): Umgang und Betreuung aus Sicht von Eltern und Kindern: Zur Rolle von Partizipationsmöglichkeiten der Kinder und Problemen beim Umgang. In: Rücker, Stefan/Walper, Sabine/Petermann, Franz/Büttner, Peter (Hrsg.): *Befunde der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien*. Schlüchtern, S. 118–138
- Witte, Susanne/López López, Mónica/Baldwin, Helen (2021): The voice of the child in child protection decision-making. In: Fluke, John/López López, Mónica/Benbenishty, Rami/Knorth, E. J./Baumann, Donald (Hrsg.): *Decision-making and judgment in child welfare and protection. Theory, research, and practice*. New York, NY, S. 263–280
- Wojciak, Armeda Stevenson/McWey, Lenore M./Helfrich, Christine M. (2013): Sibling relationships and internalizing symptoms of youth in foster care. In: *Children and Youth Services Review*, 35. Jg., H. 7, S. 1071–1077
- Wojciak, Armeda Stevenson/McWey, Lenore M./Waid, Jeffrey (2018): Sibling relationships of youth in foster care: A predictor of resilience. In: *Children and Youth Services Review*, 84. Jg., S. 247–254
- Wojciak, Armeda Stevenson/Tomfohrde, Olivia/Simpson, Jessica E./Waid, Jeffrey (2023): Sibling separation: Learning from those with former foster care experiences. In: *The British Journal of Social Work*, 53. Jg., H. 4, S. 2198–2216
- Xyrakis, Nakiya/Aquilina, Benjamin/McNiece, Ella/Tran, Thomas/Waddell, Connor/Suomi, Aino/Pasalich, Dave (2024): Interparental coercive control and child and family outcomes: A systematic review. In: *Trauma, violence & abuse*, 25. Jg., H. 1, S. 22–40
- Ziegenhain, Ute/Kindler, Heinz (2023): Vernachlässigung als Kindeswohlgefährdung. In: Fegert, Jörg M./Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib, Katrin/Hoffmann, Ulrike/Schumann, Eva (Hrsg.): *Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren*. Berlin/Heidelberg, S. 275–289
- Zimmermann, Janin/Kindler, Heinz (2025): Neue Studien zu Trennung und Scheidung in Deutschland. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 35. Jg., H. 1, S. 50–62
- Zimmermann, Janin/Bovenschen, Ina/Kindler, Heinz (2021): Berücksichtigung des Kindeswillens aus psychologischer Perspektive. In: *Das Jugendamt*, 94. Jg., H. 7-8, 367-371
- Zimmermann, Janin/Reim, Julia/Kindler, Heinz/Amberg, Stefanie/Walper, Sabine/Lux, Ulrike (2023): Belastungen von Kindern in Trennungsfamilien mit familiengerichtlichen Konflikten. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 2023. Jg., H. 01

- Zimmermann, Janin/Bovenschen, Ina/Kindler, Heinz (2021). Berücksichtigung des Kindeswillens aus psychologischer Perspektive. *Das Jugendamt*, 94. Jg., H. 7-8, S. 367-371.
- Zimmermann, Janin/Kindler, Heinz (2025). Neue Studien zu Trennung und Scheidung in Deutschland. Eine Aufbereitung für Sachverständige. *Praxis der Rechtspsychologie*, 35(1), 50-62.